

Gemeinsam gegen Menschenhandel

Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz

Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin
Mag.^a Evelyn Probst, LEFÖ-IBF
Mag. Manfred Buchner, MEN VIA

IMPRESSUM

Die Broschüre gibt ausschließlich die Meinung der AutorInnen wieder und liegt in der alleinigen Verantwortung von LEFÖ, Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Medieninhaberin und Herausgeberin:
LEFÖ - Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen

Layout: FrkaDizajn


Wien, 2018

Gemeinsam gegen Menschenhandel
Kompaktwissen für die Praxis: Strafverfahren, Entschädigung und Opferschutz

AutorInnen:
Mag.^a Barbara Steiner, Rechtsanwältin
Mag.^a Evelyn Probst, LEFÖ-IBF
Mag. Manfred Buchner, MEN VIA

Diese Broschüre ist im Rahmen der Feierlichkeiten des zwangigjährigen Bestehens des LEFÖ-IBF entstanden und wird teilweise von Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Arbeiterkammer Wien und EU-Projekt „Justice at Last“ finanziert.



 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz



Das Projekt Justice at last wird vom Justiz Programm der Europäischen Union (2014-2020) und einem anonymen Geldgeber finanziert

LEFÖ-IBF ist tätig im Auftrag von:

 Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen,
Familien und Jugend

 Bundesministerium
Inneres

Wir möchten uns bei all jenen für ihre Unterstützung bedanken, die maßgeblich zum Zustandekommen dieser Broschüre beigetragen haben: Markus Maggauer und seinem Team der EB 10 Oberösterreich, Michaela Perkic und Mag.^a Theresa Hammer und Mitarbeiterinnen der LEFÖ-IBF, die aktiv daran mitgearbeitet haben.

Vorwort

Menschenhandel ist eine der schwerwiegendsten Menschenrechtsverletzungen und gleichzeitig eines der lukrativsten Verbrechen überhaupt. Armut, Krieg, Katastrophen und die daraus resultierende Perspektivlosigkeit bringen viele Menschen in eine sehr verletzbare Lage, die von den TäterInnen rücksichtslos ausgenutzt wird, um Kapital daraus zu schlagen. Die Bekämpfung und Verfolgung der TäterInnen gestaltet sich schwierig und kann nur effektiv sein, wenn sie im internationalen Kontext erfolgt. Aus diesem Grund wurden mehrere internationale Rechtsinstrumente geschaffen, namentlich das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie auch die Richtlinie 2011/36/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates. Alle diese Instrumente zielen auf wirksame Prävention, Strafverfolgung, Schutz der Opfer und internationale Zusammenarbeit ab. Sie sehen ua. auch die Verpflichtung vor, Schulungen für verschiedene Berufsgruppen durchzuführen. Ziel ist zum einen die bessere Identifizierung von Opfern durch Personen, die bei ihrer Tätigkeit mit Opfern des Menschenhandels in Kontakt kommen können und zum anderen eine effektivere Strafverfolgung durch besseres Verständnis der Zusammenhänge und der Hintergründe von Menschenhandel.

Möge diese Broschüre die Durchführung solcher Schulungen wirksam unterstützen und den jeweiligen Berufsgruppen als wertvolle Hilfe und Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte zum Thema Menschenhandel dienen. Besonders hervorhebenswert ist die Tatsache, dass sich die Broschüre nicht nur auf die sehr übersichtliche Darstellung der strafrechtlichen Aspekte beschränkt, sondern auch Relevantes aus dem Bereich des Arbeitsrechts und der Psychologie, insbesondere zur Traumatisierung und den psychosozialen Folgen für die Opfer enthält.

Mag. Manuela Troppacher Vertreterin des
BMVRDJ in der Taskforce Menschenhandel

Inhaltsverzeichnis

1. § 104a StGB Menschenhandel, rechtliche Grundlagen und Anwendungen	9
1.1. Ausbeutungsformen	10
Ausbeutung der Arbeitskraft	10
Ausbeutung durch Bettelei	11
Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen	11
Sexuelle Ausbeutung	12
Ausbeutung durch Organentnahme	12
1.2. Tathandlungen	12
Anwerben	12
Beherbergen	13
Aufnehmen	13
Befördern	13
Anbieten oder weitergeben	13
1.3. Unlautere Mittel	14
Gefährliche Drohung	14
Täuschung	14
Ausnützen einer Autoritätsstellung	14
Zwangslage	14
Ausnützen einer Geisteskrankheit bzw. eines Zustandes, der die Person wehrlos macht	15
Einschüchterung	15
Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über eine Person	16
1.4. Österreichische Gerichtsbarkeit	16
2. Schnittpunkte mit anderen Straftatbeständen	17
2.1. Gewöhnlicher Aufenthalt	17
2.2. Zuführen	17
2.3. Verhältnis zwischen §§ 104a und 217 StGB	18
2.4. Verhältnis zwischen §§ 104a und 216 StGB	19
2.5. Verhältnis zwischen §§ 104a und 106 Abs. 1 Z 3 StGB	19
3. Relevantes aus dem Arbeitsrecht für das Strafverfahren	21
3.1. Arbeitsverhältnis	21
3.2. Höhe des Entgelts	22
3.3. Arbeitszeitrecht	22
3.4. Sozialversicherung	23
3.5. Urlaubsanspruch	23
3.6. Krankheit	23

3.7. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden	24
3.8. Arbeitsunfall	24
3.9. Mutterschutz	24
3.10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses	25
3.11. Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin	25
4. Grenzüberschreitende Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen	27
4.1. Lohn und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz	27
4.2. Entsenderichtlinie	28
5. Opferschutz und Opferrechte	29
5.1. Opferrechte im Strafverfahren	30
5.2. Rechtsmittel von Opfern und Privatbeteiligten	32
5.3. Exkurs: Aufenthaltsrecht	33
6. Opferschutz und Traumatisierung	34
6.1. Psychosoziale Folgen erlittener Gewalt bei Betroffenen	34
6.2. Psychische Belastungen und (Re-)Traumatisierung während eines Strafverfahrens	36
6.3. Psychische Erkrankungen, kognitive Beeinträchtigungen	37
7. Entschädigung der Opfer von Menschenhandel	39
7.1. Schmerzensgeld	39
7.2. Entschädigung der Opfer aus Sicherstellung, Beschlagnahme und Verfall	40
Sicherung privatrechtlicher Ansprüche	43
Zugriff auf sichergestelltes/beschlagnahmtes Vermögen	45
7.3. Entschädigung und der Verfall	46
Verfall - Hauptverhandlung und Urteil	48
Entschädigung der Opfer durch verfallenes Vermögen	49
7.4. Abgrenzung des Verfalls zu Konfiskation und Einziehung	50
8. Immunität	52
9. Dolmetsch gestützte Einvernahmen	55
10. Absehen von einer Bestrafung des Opfers – Non-Punishment-Prinzip	59

Menschenhandel allgemein

Menschenhandel stellt eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung und eine Missachtung der fundamentalen Rechte der Betroffenen dar. Das Wiederherstellen der Menschenwürde der Betroffenen findet auf unterschiedlichen Ebenen statt, die Strafverfolgung ist ein wesentliches Teil dieses Prozesses. Die nationale und internationale Strafverfolgung von Menschenhandel ist daher ein besonders wichtiges Instrument zum Schutz der Opfer vor weiteren Straftaten. Der Zugang zu einem fairen Verfahren ist ein Rechtsanspruch, der auch für Opfer im strafrechtlichen Sinne gilt. Der Opferschutz ist oft Grundvoraussetzung für die notwendige Mitwirkung von Betroffenen bei der Strafverfolgung von TäterInnen. Die Beachtung der Opferrechte dient nicht nur dem Schutz der Opfer, sondern ist ein wesentlicher Bestandteil der Aufklärung von Straftaten. Wichtig ist, dass das Opfer im Strafverfahren als RechtsträgerIn wahrgenommen und auf keinen Fall weiter geschädigt wird.

Gleichzeitig steht bei diesem Delikt die strafrechtliche Verfolgung vor zahlreichen Herausforderungen. Eine davon ist in der spezifischen psychischen und sozialen Situation der Opfer des Menschenhandels begründet. Die andere ist, dass der Tatbestand inhaltlich komplex ist, und regelmäßig mehrere Beschuldigte und/oder Opfer beteiligt sind. Dem Menschenhandel ist inhärent, dass die TäterInnen von Beginn an sehr darauf bedacht sind, ihr Handeln zu vertuschen, Verwirrung zu stiften und sich bedeckt zu halten. Diese Taten aufzuklären ist daher notgedrungener Weise äußerst aufwendig. Es verlangt umfangreiche Ermittlungen und des Öfteren ein Darstellen und Verstehen von komplexen Vorgängen, damit die Handlungen der Beschuldigten objektiviert werden können.

Wesentlich bei der Aufklärung von Menschenhandel ist das Einbeziehen von soziokulturellen Gegebenheiten seitens der Opfer wie Angst vor den Arbeitgebenden, Angst vor Behörden und Autoritäten im Allgemeinen, Angst vor der eigenen Familie, bestehende Abhängigkeiten im Ursprungsland oder Autoritätsverhältnisse (wie: Autoritäten zu widersprechen ist nicht erlaubt). Wobei nicht nur das subjektive Angstgefühl der Betroffenen gesehen werden muss, sondern auch die Gefahr, die von TäterInnen oder deren Angehörigen ausgeht. Umso wichtiger ist es, die Angaben der Opfer mit objektiven Beweisen zu ergänzen oder auch die Opfer zu den Angaben der Beschuldigten ergänzend zu befragen.

Im Folgenden werden die unterschiedlichsten Aspekte des Menschenhandels mit dem Ziel, ein erfolgreiches Strafverfahren durchführen zu können, dargestellt.

1. § 104a StGB Menschenhandel, rechtliche Grundlagen und Anwendungen

Dieses Kapitel fasst zu sämtlichen Tatbestandsmerkmalen des § 104a StGB die herrschende Judikatur, Literatur, aber auch geltende Erlässe und erläuternde Bemerkungen zusammen. Damit soll den Rechtsanwendenden die Arbeit mit dem komplexen Tatbestand erleichtert werden. Der aufgrund europarechtlicher Vorgaben¹ gestaltete Tatbestand des Menschenhandels nach § 104a Abs. 1 StGB pönalisiert – als Vorbereitungsdelikt² – gezielt Verhaltensweisen im Vorfeld der eigentlichen Ausbeutung, und zwar unabhängig davon, ob es später tatsächlich zu der zum Zeitpunkt der Handlung beabsichtigten Ausbeutung durch den Täter / die Täterin oder einen Dritten / eine Dritte kommt.³ § 104a Abs. 1 StGB pönalisiert als solcher neutrale oder sozialadäquate Verhaltensweisen, etwa die Beherbergung des Tatopfers, unter der Voraussetzung, dass diese mit dem Vorsatz (späterer) Ausbeutung⁴ sowie unter Einsatz unlauterer Mittel bei volljährigen Opfern begangen werden.

§104a StGB Menschenhandel:

1. Wer eine volljährige Person mit dem Vorsatz, dass sie **ausgebeutet*** werde (Abs. 3), unter Einsatz unlauterer Mittel (Abs. 2) gegen diese Person **anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt**, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
2. Unlautere Mittel sind der Einsatz von Gewalt oder **gefährlicher Drohung**, die **Täuschung über Tatsachen**, die **Ausnützung einer Autoritätsstellung**, einer **Zwangslage**, einer **Geisteskrankheit** oder eines Zustands, der die Person **wehrlos** macht, die **Einschüchterung** und die **Gewährung oder Annahme eines Vorteils** für die Übergabe der Herrschaft über die Person.
3. Ausbeutung umfasst die **sexuelle Ausbeutung**, die Ausbeutung durch **Organentnahme**, die Ausbeutung der **Arbeitskraft**, die Ausbeutung zur Bettelei sowie die **Ausbeutung zur Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen**.
4. Wer die Tat im Rahmen einer **kriminellen Vereinigung**, unter Anwendung **schwerer Gewalt** oder so begeht, dass durch die Tat **das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet** wird oder die Tat einen **besonders schweren Nachteil** für die Person zur Folge hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

1 RL 2011/36/EU.

2 *Fabrizy*, StGB11 § 104a Rz. 2.

3 EBRV 294 BlgNR 22. GP, S. 11 f und OGH 110s 94/14d u. a.

4 OGH 11 Os 94/14d, 14 Os 78/14y.

*Alle Hervorhebungen in den zitierten Gesetzestexten stammen von den AutorInnen.

5. Mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren ist auch zu bestrafen, wer eine **minderjährige Person** mit dem Vorsatz, dass sie ausgebeutet werde (Abs. 3), anwirbt, beherbergt oder sonst aufnimmt, befördert oder einem anderen anbietet oder weitergibt.

Ausbeutung

Das Wesen der Ausbeutung stellt ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers, krasses Schmarotzertum auf der einen Seite und die Notwendigkeit, sich in der Lebensführung fühlbar einzuschränken, auf der anderen Seite dar.⁵ Bei der Beurteilung der Frage, wann Ausbeutung vorliegt, ist auf die körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung sowie auf die Ausbildung der betroffenen Person Bedacht zu nehmen. Bei Minderjährigen wird daher die Grenze, wann Ausbeutung vorliegt, regelmäßig früher zu ziehen sein.⁶

1.1. Ausbeutungsformen

> Ausbeutung der Arbeitskraft

Darunter wird ein rücksichtsloses Ausnützen des Opfers, das gegen dessen lebenswichtige Interessen gerichtet ist, verstanden. Als Maßstab gilt jedenfalls der österreichische gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Standard zu Arbeitslohn oder Arbeitszeit.⁷

Darunter fällt Folgendes:

Wenn dem Opfer für seine Arbeit oder Dienstleistung über längere Zeit hindurch keine oder nur völlig unzureichende Geldmittel (z. B. nur zur Deckung der alltäglichen Grundbedürfnisse)⁸ überlassen werden. Die Ausbeutung liegt jedenfalls dann vor, wenn weniger als die Hälfte des kollektivvertraglichen Lohnes ausbezahlt wird.⁹

- Wenn die nach der Gesetzeslage erlaubte oder zumutbare Arbeitszeit über einen längeren Zeitraum exzessiv ausgedehnt¹⁰ wird.
- Wenn das Opfer unter unzumutbaren Arbeitsbedingungen¹¹ zur Erbringung der von ihm geforderten Leistung angehalten wird.
- Bei erheblichen und nachhaltigen Unterschreitungen gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher Bestimmungen (z. B. auch: Fehlen der Dokumentation der Arbeitsleistung und Entlohnung).

5 EBRV 2319 BlgNR 24. GP, S. 4; EBRV 294 BlgNR 22. GP, S. 11 f.

6 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 4.

7 Erlass, BMJ-S130.007/0019-IV 1/2015.

8 *Tipold* in WK² StGB § 116 FPG Rz. 8.

9 Meissnitzer, Lohndumping und „Kriminal“ – zur gerichtlichen Strafbarkeit der Unterentlohnung in Wechselwirkung mit dem LSDB-G, JBl 2014, S. 688; Öner, Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, JAP 2015/2016/21, S. 205.

10 *Tipold* in WK² StGB § 116 FPG Rz. 8.

11 *Tipold* in WK² StGB § 116 FPG Rz. 8.

Österreichische gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Standards sind maßgeblich: Auch wenn ArbeitnehmerInnen aus dem Ausland nach Österreich entsandt oder überlassen werden, ist auf österreichische arbeitsrechtliche Standards abzustellen.¹²

Ob das Opfer als selbstständig oder unselbstständig im Sinne der arbeitsrechtlichen Bestimmungen tätig wird, ist ohne Belang.¹³

> **Ausbeutung durch Bettel**¹⁴

Betteln ist das Erbitten einer materiellen Gabe, die ohne Erwartung einer Gegenleistung der empfangenden Person erfolgt.

Unter Ausbeutung fällt:

- Wenn dem Opfer das durch das Betteln erzielte Einkommen zur Gänze oder zu einem überwiegenden Teil vom Täter / von der Täterin oder einem/einer Dritten abgenommen wird.
- Erzwungene Bettel, aber auch Bettel durch Personen mit einer herabgeminderten Willensfreiheit (z. B. aufgrund ihres Alters oder einer physischen/psychischen Beeinträchtigung).
- Wenn dem Opfer bestimmte vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Betteltätigkeit vorgeschrieben werden (z. B. stundenlanges Ausharren bei jeder Wetterlage im Freien oder Verrichten der Bettel auf den Knien).

> **Ausbeutung zur Begehung strafbarer Handlungen**

- Das Opfer begeht auf Anordnung der TäterInnen Straftaten.
- Das Opfer wird engmaschig kontrolliert, auch wenn die TäterInnen nicht unmittelbar anwesend sind; dies gelingt insbesondere durch psychisches Unterdrucksetzen bis hin zur gefährlichen Drohung, aber auch über massive Abhängigkeit (vor allem bei Minderjährigen, die verkauft und zum Diebstahl ausgebildet wurden), aus der die Opfer nur sehr schwer in der Lage sind, sich zu lösen.
- Der Erlös der Straftaten (Einbruch, Diebstahl etc.) kommt ausschließlich den TäterInnen zugute.

Straftaten von Opfern des Menschenhandels treten auch als typische Begleittaten zu jeder anderen Form des Menschenhandels, wie z. B. Verwendung eines gefälschten Dokuments, wie ein Reisepass oder Gesundheitspass, oder Eingehung einer Scheinehe auf. Auch hier werden die Straftaten auf Anordnung der TäterInnen begangen. Zweck der strafbaren Handlung ist aber nicht die unmittelbare Bereicherung der TäterInnen, sondern die Ausbeutung der Opfer auf eine andere Weise.¹⁵

12 Vgl. die Schutzrichtung der §§ 8 Abs. 1, 14c Z 2 AuslBG, §§ 7 bis 7b AVRAG, §§ 10 bis 10aAÜG. Ausnahmen von diesem Prinzip sind arbeitsrechtlich nur in sehr engen Grenzen zulässig (vgl. das sog. Montageprivileg gemäß §§ 7a Abs. 4 und 7b Abs. 2 AVRAG); Erlass, BMJ- S130.007/0019-IV 1/2015.

13 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff.

14 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff.

15 siehe auch Kapitel 10: Absehen von einer Bestrafung des Opfers

> Sexuelle Ausbeutung

Sexuelle Ausbeutung liegt vor, wenn eine Person sexuelle Leistungen erbringen oder für sexuelle Handlungen zur Verfügung stehen soll, die mit ihren vitalen Interessen nicht im Einklang stehen.

Es handelt sich um sexuelle Ausbeutung,

- wenn einer/einem SexarbeiterIn ein über die Deckung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens hinausgehender „Löwenanteil“ an den Gegenleistungen ihrer Freier vorenthalten wird (aber es muss dabei nicht zu wirtschaftlicher Bedrängnis des Tatopfers kommen)¹⁶ oder
- ihr/ihm bestimmte, vitale Interessen gefährdende Bedingungen für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden (vgl. § 216 Abs. 2 StGB).

Bei Minderjährigen ist die Grenze, wann vitale Interessen als verletzt anzusehen sind, insofern früher zu ziehen, als hier auch auf ihre ungestörte Entwicklung in sexueller und sittlicher Hinsicht Rücksicht zu nehmen ist.¹⁷

> Ausbeutung durch Organentnahme

Der Begriff „Organ“ im Sinne dieser Bestimmung ist wie in § 62a Krankenanstalten- und Kuranstalten-Gesetz im medizinischen Sinn zu verstehen und umfasst daher auch Organteile und menschliches Gewebe.

- Eine rechtlich wirksame Einwilligung des Opfers in die beabsichtigte Organentnahme fehlt (wenn das Opfer über die beabsichtigte Operation gar nicht informiert wurde) oder seine Einwilligung wurde durch Gewalt, Drohung oder List erlangt.
- Die Abnahme von körpereigenen reproduzierbaren Zellen wäre selbst bei vorhandener Einwilligung des Opfers dann als ausbeuterisch anzusehen, wenn sie in einem Ausmaß oder einer Häufigkeit vorgenommen werden soll, die aus medizinischer Sicht nachhaltige Gesundheitsschäden für das Opfer nach sich bringen kann.¹⁸

1.2. Tathandlungen

> Anwerben

„Anwerben“ heißt, jemanden durch intensives Betreiben dazu zu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen.¹⁹ Dabei ist ausreichend, wenn sich das Opfer als gebunden erachtet, auch wenn es keine (zivilrechtlich) gültige Vereinbarung gibt.²⁰

16 Philipp in WK² § 216 Rz. 9; Fabrizy, StGB9 § 216 Rz. 2.

17 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff (siehe dazu auch die Schutzrichtung der §§ 206, 207, 207a Abs. 1, 207b, 208, 212, 213, 214 und 215a StGB).

18 Andernfalls ist – neben den Tatbeständen der schweren Körperverletzung gemäß § 84 StGB und der eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 StGB – der Tatbestand des Betruges gemäß § 146 StGB zu prüfen.

19 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff.

20 OGH 14 Os 113/06h, 15 Os 129/12.

- Ein bloßes Angebot oder ein bloßer Rat reicht nicht.
- Ein Anwerben wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass z. B. das Tatopfer alleine die Grenze überschreitet.²¹
- Es wirbt auch an, wer für die Anwerbung durch eine dritte Person sorgt.²²

> **Beherbergen**

Beherbergen ist die dauerhafte oder auch bloß vorübergehende Gewährung von Unterkunft. Kurzfristiges Beherbergen genügt.²³ Es beherbergt auch, wer für die Unterbringung bei einer dritten Person sorgt.²⁴

> **Aufnehmen**²⁵

- Wenn der/die TäterIn das Opfer zwar nicht befördert oder weitergibt, dieses aber an einem bestimmten Ort zum Zweck der künftigen Ausbeutung durch ihn/sie selbst oder einen Dritten / eine Dritte in Empfang nimmt.
- Der Tatbegehungsform des (sonstigen) Aufnehmens steht es auch nicht entgegen, wenn es nicht bei einer einmaligen Aufnahme durch den/die TäterIn bleibt, sondern wenn der/die TäterIn das Opfer täglich aufnimmt, wenn es zu ihm/ihr zur Leistung seiner Dienste erscheint oder dorthin gebracht wird.
- Eine Betreuungstätigkeit muss nicht vorliegen, jedenfalls aber eine gewisse Überwachung und/oder Zuteilung von Arbeit oder Kundschaft etc.
- Es nimmt auch auf, wer für die Aufnahme durch eine dritte Person sorgt.²⁶

> **Befördern**²⁷

- Als Befördern gilt jede Bewerbstellung einer Reise, z.B. durch persönliche Begleitung in Bahn oder Flugzeug, bloße Organisation des Transports bzw. der Fahrkarten für öffentliche Verkehrsmittel, Verschaffung oder Bezahlung des Bahn- oder Flugtickets, jedenfalls ist ein gewisser Organisationsaufwand erforderlich.
- Es befördert auch, wer für die Beförderung durch eine dritte Person sorgt.²⁸
- Nicht aber schon durch die bloße Angabe von Adressen im Ankunftsland.

> **Anbieten oder weitergeben**

- „Anbieten“ ist die ausdrückliche oder konkludente Erklärung, zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein. Das Angebot als solches genügt; auf eine Annahme kommt es nicht an. Damit sollen Angebote sowohl gegenüber bestimmten anderen Personen als auch etwa durch Inserat oder auf einer Internetseite strafbar sein.²⁹
- Unter „Weitergeben“ ist jede Art der Übergabe oder „Übertragung“ einer Person zu verstehen; insbesondere auch Kauf, Tausch, Vererbung oder sonstige Abtretung eines Menschen.³⁰

21 *Philipp* in WK² StGB § 217 Rz.17 ff.

22 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff.

23 *Schwaighofer* in WK² StGB § 104a Rz. 5/2.

24 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff.

25 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff..

26 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff..

27 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff..

28 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB, S. 3 ff.

29 EBRV 294 BlgNR 22. GP, S.13.

30 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff.

1.3. Unlautere Mittel

> **Gefährliche Drohung**

Eine Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre, Vermögen oder des höchstpersönlichen Lebensbereiches durch Zugänglichmachen, Bekanntgeben oder Veröffentlichung von Tatsachen oder Bildaufnahmen, die geeignet sind, dem/der Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine/ihre persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob das angedrohte Übel gegen den Bedrohten / die Bedrohte selbst, gegen dessen/deren Angehörige oder gegen andere unter seinen/ihren Schutz gestellte oder ihm/ihr persönlich nahestehende Personen gerichtet ist.³¹

> **Täuschung**

Unter „Täuschung über Tatsachen“ ist die Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung richtiger Tatsachen zu verstehen. Sie kann auch bloß aus zur Irreführung eines Opfers bestimmten schlüssigen Handlungen bestehen. Einer Täuschung über Tatsachen steht ein Bestärken im Irrtum oder Nichtwissen gleich.³²

> **Ausnützen einer Autoritätsstellung**

Die Autoritätsstellung des/der Täters/in wird als Druckmittel eingesetzt, z. B. Autoritätsstellung als ältere Verwandte.³³ Das bloße Bestehen eines Autoritätsverhältnisses stellt kein unlauteres Mittel dar.³⁴

> **Zwangslage**

Die Verletzbarkeit des Opfers, die vor oder während des Menschenhandels vorliegt, spielt insbesondere bei der Beurteilung einer Zwangslage eine zentrale Rolle.

Unabhängig von Herkunft und Zielland sind die Faktoren ähnlich: Alter (meistens junges, selten hohes Alter), fehlender legaler Aufenthaltsstatus, Armut, prekäre Situation, Schwangerschaft, Krankheit, psychische Krankheit oder körperliche Behinderung, Geschlecht (z. B. Frauen und Transsexuelle), sexuelle Orientierung, religiöser und kultureller Glauben und Überzeugung, durch die Migration verursachte Isolation und/oder fehlende Sprachkenntnisse, Mangel an Sozialnetzen, Abhängigkeit von ArbeitgeberIn, Familienmitgliedern, Behörden oder anderen, Missbrauch einer emotionalen Beziehung.

Eine Zwangslage entsteht beispielsweise durch

- Ausnutzen einer schweren wirtschaftlichen Bedrängnis³⁵ eines/einer anderen, wobei der/die TäterIn die Drucksituation bewusst einkalkuliert, z. B.: Fehlen alternativer

31 §74 Abs. 1 Z 5 StGB

32 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff, vgl. §§ 108, 146 StGB.

33 OGH 14 Os 78/14y.

34 *Schwaighofer* in WK² StGB § 104a Rz. 6/3; *Philipp* in WK² StGB § 212 Rz. 9.

35 Vgl. auch § 207b; OGH 14 Os 78/14y, 11 Os 94/14d.

- Wohn- und Arbeitsmöglichkeiten und jeglichen sozialen Umfelds;
- andere soziale Zwangslagen oder Fälle ernsthafter Drucksituation, wie Drogenabhängigkeit, illegaler Aufenthalt, Obdachlosigkeit, Angst vor der Gewalt des Täters / der Täterin oder die Notsituation von jugendlichen Ausreißenden;³⁶
- die Zwangslage kann auch durch ein Übel ausgelöst werden, das einer dem Opfer nahe stehenden Person (Sympathieperson) droht.³⁷

Für die Annahme einer Zwangslage ist es nicht entscheidend, ob das ihr zugrunde liegende Übel objektiv gegeben ist oder bloß vorgetäuscht wird.³⁸

Bei Menschenhandel liegt oft eine Kumulation von unterschiedlichen Faktoren vor, die für die Opfer eine Zwangslage darstellen. So stellt es eine besonders einschneidende Missachtung der Menschenwürde dar, wenn Opfer fremder Staatsangehörigkeit in einen Bordellbetrieb eingegliedert werden, total isoliert, der deutschen Sprache nicht mächtig, ohne jeden sozialen Inlandsbezug sind und in Österreich sonst über keine Wohnmöglichkeiten verfügen und nur aufgrund der Not in ihrer Heimat im Ausland der Prostitution nachgehen.³⁹

Im Zuge der Ausbeutung kommt es nicht nur im Vorfeld, sondern auch währenddessen immer wieder zu Tathandlungen im Sinne des §104a StGB, das heißt, es herrscht ein ständiges (nicht immer chronologisches) Wechselspiel zwischen weiteren Vorbereitungshandlungen und weiterbestehender Ausbeutung.

> **Ausnützen einer Geisteskrankheit bzw. eines Zustandes, der die Person wehrlos macht**

Geisteskrank ist eine Person, deren Willensleben zerstört ist – sei es aufgrund krankhafter körperlicher Ursachen (exogene Psychose) oder ohne eine solche (endogene Psychose). Geisteskranke Personen sind unabhängig davon geschützt, ob sie wehrlos sind oder nicht.⁴⁰ Wehrlos ist eine Person, wenn aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung ein Widerstand unmöglich, aussichtslos oder zumindest unzumutbar ist wie z. B. extremer Zustand der Hilflosigkeit, massiver Drogen- oder Alkoholkonsum, Fesselung,⁴¹ Lähmung, völlige Erschöpfung oder Tiefschlaf, Schock- oder Angstzustände.

> **Einschüchterung**

„Einschüchterung“ ist ein Verhalten im Vorfeld der gefährlichen Drohung; daher sind Gewalt oder gefährliche Drohung gerade nicht erforderlich. Es genügt die Herbeiführung eines psychischen Zustands, in dem das Opfer aus Angst nicht mehr frei entscheiden kann.⁴²

36 EBRV 294 BlgNR 22. GP S. 13.

37 OGH 11 Os 36/05m.

38 OGH 11 Os 36/05m.

39 OGH 11 Os 134/93.

40 *Schwaighofer* in WK² StGB § 100 Rz. 4; daher sind Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung und anderer schwerer seelischer Störungen beeinträchtigt sind, nicht umfasst! Siehe auch Kapitel 6.c.

41 *Schwaighofer* in WK² StGB § 100 Rz. 5.

42 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff; *Schwaighofer* in WK² StGB § 104a Rz. 6/6. Vgl. auch § 216 Abs. 2 StGB.

> **Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft über eine Person**

Die „Gewährung oder Annahme eines Vorteils für die Übergabe der Herrschaft“ über das Opfer hat vor allem Fälle im Auge, in denen – soweit dies etwa in anderen Kulturkreisen vorkommt – Zahlungen zur Übertragung der Herrschaft über eine Person fließen, eine Person also regelrecht verkauft wird.⁴³

1.4. Österreichische Gerichtsbarkeit

Es kommt darauf an, ob eine der in § 104a Abs. 1 StGB genannten Handlungen (anwerben, beherbergen oder sonst aufnehmen, befördern oder einem/einer anderen anbieten oder weitergeben) mit dem Vorsatz, dass eine andere Person ausgebeutet werde, in Österreich gesetzt wurde.⁴⁴ Es muss nicht zu einer tatsächlichen Ausbeutung des Opfers gekommen sein, sondern es reicht für die Strafbarkeit aus, wenn der/die TäterIn eine Tathandlung vornimmt⁴⁵ und dabei die spätere Ausbeutung des Opfers in seinen/ihren Vorsatz aufnimmt.

Gemäß § 64 StGB sind Straftaten, die im Ausland begangen wurden (und unabhängig vom geltenden Recht am Tatort), nach § 104a StGB zu bestrafen, wenn zum Tatzeitpunkt

- der/die TäterIn die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder
- das Opfer die österreichische Staatsbürgerschaft oder seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat oder
- durch die Tat sonstige österreichische Interessen verletzt wurden (wenn die im Ausland angeworbene Person im Inland ausgebeutet werden soll⁴⁶) oder
- der/die TäterIn zum Tatzeitpunkt AusländerIn war, sich in Österreich aufhält und nicht ausgeliefert werden kann.

43 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff.

44 EBRV 294 BlgNR 22. GP zu § 104a StGB, S. 11 ff.

45 EBRV 2319 BlgNR 24. GP zu § 104a StGB.

46 *Salimi*, WK² StGB § 64 Rz. 68.

2. Schnittpunkte mit anderen Straftatbeständen

In diesem Kapitel werden die wichtigsten Delikte dargestellt, die im Zusammenhang mit Menschenhandel vorkommen und daher neben § 104a StGB zu Anwendung zu bringen sind.

§ 217 StGB Grenzüberschreitender Prostitutionshandel

1. Wer eine Person, mag sie auch bereits der Prostitution nachgehen, der Prostitution in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuführt oder sie hierfür anwirbt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn er die Tat jedoch gewerbsmäßig begeht, mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.
2. Wer eine Person (Abs. 1) mit dem Vorsatz, dass sie in einem anderen Staat als in dem, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Prostitution nachgehe, durch Täuschung über dieses Vorhaben verleitet oder mit Gewalt oder durch gefährliche Drohung nötigt, sich in einen anderen Staat zu begeben, oder sie mit Gewalt oder unter Ausnützung ihres Irrtums über dieses Vorhaben in einen anderen Staat befördert, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Ob das Opfer von grenzüberschreitendem Prostitutionshandel im Heimatstaat bereits der Prostitution nachging oder dazu bereit war, ist nicht entscheidend.⁴⁷

2.1. Gewöhnlicher Aufenthalt

Für die Qualifizierung des Aufenthaltes als „gewöhnlich“ sind seine Dauer und Beständigkeit sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen. Auf die Erlaubtheit des Aufenthaltes (etwa nach fremdenpolizeilichen Vorschriften) kommt es daher ebenso wenig an wie auf die allfällige Motivation für den Aufenthalt in Österreich. Der faktische Aufenthalt allein genügt freilich nicht.

2.2. Zuführen

Zuführen bedeutet die aktive und gezielte Einflussnahme auf das Tatopfer zur Verlagerung der gesamten Lebensführung als Prostituierte/Prostituierter in einen fremden Staat. Die Aufnahme und Eingliederung einer (etwa bereits selbstständig

⁴⁷ OGH 13 Os 36/12.

eingereisten) Person aus dem Ausland in ein Bordell ohne eine derartige Einflussnahme genügt nicht. Vielmehr muss nicht nur die Aufnahme der Prostitution, sondern gerade auch der Wechsel in den fremden Staat maßgeblich vom Täter / von der Täterin organisiert sein.

Unter Zuführen ist jedenfalls mehr als ein „Befördern“, nämlich zumindest eine qualifizierte Vermittlertätigkeit zu verstehen.⁴⁸

Die Gewährung von Unterkunft zur Ausübung der Prostitution, Mithilfe bei der Beschaffung des Meldenachweises, eines Gesundheitsbuches sowie der Veranlassung der erforderlichen amtsärztlichen Untersuchungen, sohin die völlige Eingliederung des (ausländischen) Opfers in einen bestehenden Bordellbetrieb, entsprechen jedenfalls dem Tatbestandsmerkmal des Zuführens.⁴⁹

2.3. Verhältnis zwischen §§ 104a und 217 StGB

Grundsätzlich herrscht echte Konkurrenz und daher ist nach beiden Delikten zu verurteilen. Als Ausnahme gilt nur, wenn bei § 104a Abs. 1 StGB und § 217 Abs. 2 StGB die identen unlauteren Mittel angewendet werden. In diesem Fall konsumiert (bei erwachsenen Opfern) § 217 StGB den Grundtatbestand des § 104a StGB.⁵⁰

§ 216 StGB Zuhälterei

1. Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.
2. Wer mit dem Vorsatz, sich aus der Prostitution einer anderen Person eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diese Person ausbeutet, sie einschüchtert, ihr die Bedingungen der Ausübung der Prostitution vorschreibt oder mehrere solche Personen zugleich ausnützt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
3. Wer die Tat (Abs. 1 und 2) als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
4. Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist auch zu bestrafen, wer durch Einschüchterung eine Person davon abhält, die Prostitution aufzugeben.

⁴⁸ Philipp in WK² StGB § 217 Rz. 15 f.

⁴⁹ OGH 11 Os 172/93.

⁵⁰ Philipp in WK² StGB § 217 Rz. 34.

2.4. Verhältnis zwischen §§ 104a und 216 StGB

Da § 216 Abs. 2 StGB auch den Vorsatz verlangt, sich eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, wird die Strafbarkeit von Zuhälterei nach dieser Bestimmung nicht von 104a Abs. 1 StGB konsumiert.⁵¹

§ 106 StGB Schwere Nötigung

1. Wer eine Nötigung begeht, indem er (Z 3) die genötigte Person zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung (§ 215a Abs. 3) oder sonst zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlasst, die besonders wichtige Interessen der genötigten oder einer dritten Person verletzt, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahre zu bestrafen.
2. Ebenso ist zu bestrafen, wer eine Nötigung zur Prostitution oder zur Mitwirkung an einer pornographischen Darbietung gegen eine unmündige Person, im Rahmen einer kriminellen Vereinigung, unter Anwendung schwerer Gewalt oder so begeht, dass durch die Tat das Leben der Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet wird oder die Tat einen besonders schweren Nachteil für die Person zur Folge hat.

2.5. Verhältnis zwischen §§ 104a und 106 Abs. 1 Z 3 StGB

Der/die TäterIn nötigt gemäß § 106 Abs. 1 Z 3 StGB das Opfer mit Gewalt oder gefährlicher Drohung zur tatsächlichen Ausübung der Prostitution, was von § 104a StGB gerade nicht umfasst ist, wenn auch die zur Erreichung des Ziels eingesetzten Nötigungsmittel einzelnen der in § 104a Abs. 2 StGB genannten unlauteren Mittel entsprechen.⁵² Es liegt echte Konkurrenz vor.

§ 116 FPG Ausbeutung eines Fremden

1. Wer mit dem Vorsatz, sich oder einem Dritten aus der Ausnützung der besonderen Abhängigkeit eines Fremden, der sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufhält, über keine Beschäftigungsbewilligung verfügt oder sich sonst in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis befindet, eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, diesen Fremden ausbeutet, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.
2. Wer durch die Tat einen Fremden in Not versetzt oder eine größere Zahl von Fremden ausbeutet, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
3. Hat die Tat den Tod eines Fremden zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

51 OGH 15 Os 85/16p.

52 OGH 11 Os 94/14d, 14 Os 78/14y.

Fremder/Fremde ist jede Person, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt – daher auch Unions- und EWR-BürgerInnen, die sich rechtswidrig in Österreich aufhalten, wenn sie nicht aufenthaltsberechtigt sind oder ein Aufenthaltsverbot gegen sie besteht.⁵³ **Not** bedeutet eine existenzielle wirtschaftliche Bedrohung, welche jedenfalls bei einem bestehenden Mangel am notwendigen Lebensunterhalt (Essen, Wohnung, Kleidung, Arzt/Ärztin) anzunehmen ist.⁵⁴ In der Regel ist in Not, wer von einem Einkommen leben muss, das unter dem Existenzminimum (2018: € 909,00⁵⁵) nach der Exekutionsordnung (EO) oder **unter der Ausgleichszulage** (2018: € 909,42⁵⁶) im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) liegt.⁵⁷

Eine Abhängigkeit liegt auch dann vor, wenn das Opfer an sich jederzeit gehen könnte, diese Möglichkeit aus Angst oder wegen der Gefahr, aufgegriffen und in weiterer Folge ausgewiesen zu werden, nicht nutzen kann.⁵⁸

§ 241e StGB Entfremdung unbarer Zahlungsmittel

1. Wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, dass er oder ein Dritter durch dessen Verwendung im Rechtsverkehr unrechtmäßig bereichert werde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist zu bestrafen, wer sich ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz verschafft, sich oder einem anderen eine Fälschung unbarer Zahlungsmittel (§ 241a) zu ermöglichen.
2. Wer die Tat gewerbsmäßig oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
3. Wer ein unbares Zahlungsmittel, über das er nicht oder nicht allein verfügen darf, mit dem Vorsatz, dessen Verwendung im Rechtsverkehr zu verhindern, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Hausangestellten kommt es wiederholt dazu, dass die ArbeitgeberInnen die Bankomatkarte des Opfers einbehalten und damit der Tatbestand des § 241e StGB erfüllt ist. Ort und Zeitpunkt der Verwendung dieser Bankomatkarte lassen sich sehr einfach über <https://www.psa.at/karteninhaber/bankomatsuche/bankomatsuche-national/> beweisen (hier können Bankomaten mit der Standortnummer, die auf einem Kontoauszug ersichtlich ist, gefunden werden). So kann zum einen überprüft werden, wo Abhebungen gemacht wurden, und zum anderen können Überwachungsvideos zur Identifikation der geldbehebenden Person überprüft werden.

53 § 2 Abs. 4 Z 1 FPG; Hurich, S.145

54 Tipold in WK² FPG § 116 Rz. 11.

55 Ohne Berücksichtigung von Unterhaltspflichten. Vgl. „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner“ unter www.justiz.gv.at abrufbar

56 Für alleinstehende Personen.

57 Tipold in WK² FPG § 116 Rz. 11.

58 Tipold in WK² FPG § 116 Rz. 6.

Eine **Bankomatkarte** ist ein **unbares Zahlungsmittel**⁵⁹, nicht aber eine Bank-Kundenkarte oder eine das Sparbuch ersetzende Sparkarte jeweils mit Zahlungsfunktion, die aber nur in der Bank einsetzbar ist. Solche Karten haben in der Regel Urkundenqualität, weshalb ihre Vernichtung, Beschädigung oder sonstige Unterdrückung bei Vorliegen einer entsprechenden subjektiven Tatseite allenfalls als Vergehen der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs. 1 StGB beurteilt werden könnte.⁶⁰

3. Relevantes aus dem Arbeitsrecht für das Strafverfahren

In vielen Fällen des Menschenhandels kommt es bei der Frage, ob eine Ausbeutung im Sinne des § 104a StGB vorliegt, zu arbeitsrechtlichen Fragen. In diesem Kapitel sollen daher die wichtigsten Themen des Arbeits-, aber auch Sozialrechtes dargestellt werden, um entsprechende Rechtsfragen beantworten zu können.

3.1. Arbeitsverhältnis

Ein Arbeitsvertrag kann schriftlich oder mündlich, aber auch schlüssig durch tatsächliches Erbringen und Annehmen von Arbeitsleistungen zustande kommen. Auch ArbeitnehmerInnen, die aus aufenthalts- und/oder beschäftigungsrechtlichen Gründen nicht arbeiten dürfen, haben grundsätzlich die gleichen Ansprüche aus ihrem Arbeitsvertrag wie „legal“ arbeitende Menschen, insbesondere hinsichtlich der Entgeltansprüche.

Merkmale eines Arbeitsverhältnisses sind:⁶¹

- Persönliche Abhängigkeit (Weisungsrecht des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin)
- Wirtschaftliche Abhängigkeit der ArbeitnehmerInnen
- Dauerschuldverhältnis
- Persönliche Arbeitspflicht der ArbeitnehmerInnen (grundsätzlich kein Recht, sich bei der Erbringung der Arbeit vertreten zu lassen)
- Eingliederung der ArbeitnehmerInnen in die Organisation des Betriebes (Betriebsmittel, Zeiteinteilung etc.)

Es müssen nicht immer alle Merkmale vorliegen, damit ein Arbeitsvertrag gegeben ist, es kommt auf das überwiegende Vorliegen an.

ArbeitnehmerInnen haben gegenüber dem/der ArbeitgeberIn einen (einklagbaren) Anspruch auf folgende Unterlagen:

Dienstzettel (enthält wesentliche Eckpunkte des Arbeitsvertrags, wie Name und

59 § 74 Abs. 1 Z 10 StGB

60 OGH 12 Os 88/07 v.

61 Vgl. z. B. *Brodil/Risak/Wolf*, Rz. 41 ff.

Anschrift des Arbeitsgebers / der Arbeitgeberin, Arbeitszeit, Entgelt, anzuwendender Kollektivvertrag etc.)

Dieser Anspruch entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis kürzer ist als ein Monat oder es einen Arbeitsvertrag gibt, der oben genannte Angaben enthält.

- Kopie der Anmeldung zur Sozialversicherung
- Monatliche, schriftliche, nachvollziehbare und vollständige Abrechnungen der Bezüge (Entgelt, Steuern, Sozialversicherungsbeiträge, sonst. Abgaben, Anzahl und Lage von Überstunden)
- Schriftliche Endabrechnung im Zuge der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

3.2. Höhe des Entgelts

Die Höhe des Lohnes bzw. des Gehalts richtet sich nach dem Vereinbarten. Das Entgelt kann in Geld- und/oder Sachleistungen bestehen und als Zeitlohn oder Leistungslohn (z.B. Akkordlohn für erbrachte Arbeitseinheiten) ausgestaltet sein. Zwingende Mindestentgelthöhen werden dabei aber für fast alle Branchen durch *Kollektivverträge* (KV) vorgegeben: Circa 98% aller unselbstständigen Beschäftigungsverhältnisse in Österreich sind durch einen KV abgedeckt. Das für die jeweilige Tätigkeit kollektivvertraglich vorgesehene Mindestentgelt steht grundsätzlich all jenen Beschäftigten zu – unabhängig von der vertraglichen Vereinbarung –, die diese Tätigkeit de facto ausüben, unabhängig davon, ob mit ihnen ursprünglich ein geringeres Entgelt oder eine andere Tätigkeit vereinbart wurde, und unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, ihrem Aufenthaltstitel, einer allfälligen Arbeiterlaubnis oder Ähnlichem. Kollektivverträge können z. B. unter www.kollektivvertrag.at gefunden werden.

Im Rahmen (fast) aller Arbeitsverhältnisse besteht zudem ein Anspruch auf Sonderzahlungen („13. und 14. Gehalt“, „Urlaubsgeld und Weihnachtsremuneration“ etc.) sowie auf Zuschläge für Mehr- und Überstundenarbeit. Die Rahmenbedingungen und Höhe richten sich auch nach dem anzuwendenden Kollektivvertrag, die Zuschläge für Mehrstunden betragen jedoch jedenfalls mindestens 25% und jene für Überstunden mindestens 50%, für Nachtarbeit gebühren zusätzliche Zuschläge.

Das Entgelt ist in der Regel jeweils spätestens am Ende eines Kalendermonats fällig, bei ArbeiterInnen kann die Entgeltperiode aber auch kürzer sein, so z. B. eine Kalenderwoche bei Arbeit nach Stunden oder Stück. Im **Baugewerbe** gilt für Löhne ein **Barzahlungsverbot**.⁶²

3.3. Arbeitszeitrecht

Gesetzwidrige Vereinbarungen zuungunsten der ArbeitnehmerInnen sind nichtig. Im Detail ist das Arbeitszeitrecht relativ kompliziert, da zu den gesetzlichen Regelungen (Arbeitszeitgesetz – AZG und Arbeitsruhegesetz – ARG) zahlreiche Ausnahmemöglichkeiten, insbesondere durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung, kommen.

⁶² § 48 EStG i. V. m. § 51 Abs. 1 FinStrG.

Zu unterscheiden ist zwischen der Normalarbeitszeit einerseits und der höchstzulässigen Arbeitszeit andererseits. Die **Normalarbeitszeit** bei Vollzeitbeschäftigten beträgt grundsätzlich 8 Stunden pro Arbeitstag und 40 Stunden pro Woche, kann aber vom Kollektivvertrag verkürzt oder bis zu 10 Stunden ausgedehnt (wenn zB eine 4-Tage- Woche gilt) werden. Arbeitsstunden über der Normalarbeitszeit zählen als Überstunden und sind dementsprechend bei der Entlohnung zuschlagspflichtig. Die **höchstzulässige Arbeitszeit** betrifft hingegen die maximale tägliche und wöchentliche Arbeitszeit, welche (auch im Rahmen von Überstunden) nicht überschritten werden darf. Diese beträgt nunmehr grundsätzlich 12 Stunden pro Tag und 60 Stunden pro Woche. Werden darüber hinaus - d.h. eigentlich **arbeitszeitrechtlich unerlaubt** - Arbeitsstunden geleistet müssen diese jedoch trotzdem **entlohnt** werden. Die tägliche Ruhezeit muss mindestens 11 Stunden betragen, eine Reduzierung auf zumindest 8 Stunden ist mit Kollektivvertrag möglich.

3.4. Sozialversicherung

Arbeitsverhältnisse über der Geringfügigkeitsgrenze (Stand 2018: EUR 435,70 monatlich) sind voll sozialversicherungspflichtig, d. h., es müssen vom/von der ArbeitgeberIn Beiträge für die **Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung** an den Sozialversicherungsträger abgeführt werden. Auch Arbeitszeiten „illegal“ bzw. undokumentiert arbeitender Menschen gelten als Versicherungszeiten, ein gültiger Arbeitsvertrag ist dafür nicht Voraussetzung.

3.5. Urlaubsanspruch

Jeder/jede ArbeitnehmerIn hat gesetzlich Anspruch auf mindestens **30 Werktage** bezahlten Urlaub (= bei Arbeitswoche Montag bis Samstag) pro Arbeitsjahr. Der Verbrauch des Urlaubs muss vereinbart werden und darf nicht einseitig vom / von der ArbeitgeberIn angeordnet werden. Eine Ablöse von Urlaub in Geld kann während des aufrechten Arbeitsverhältnisses nicht wirksam vereinbart werden, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gebührt jedoch grundsätzlich für bis dahin nicht konsumierte Urlaubstage eine entgeltliche Urlaubersatzleistung.

3.6. Krankheit

Im Fall von krankheits- oder arbeitsunfallsbedingter Arbeitsunfähigkeit ist der/die ArbeitgeberIn bei rechtzeitiger Meldung und Nachweis über den Krankenstand zur Weiterleistung des vollen Entgelts verpflichtet (Durchschnitt eines bestimmten Vorzeitraumes inkl. Überstunden, Zuschlägen etc.). Dieser **Entgeltfortzahlungsanspruch** besteht bei ArbeiterInnen pro Arbeitsjahr 6 Wochen in voller und 4 Wochen in halber Höhe. Zusätzlich haben ArbeiterInnen für jeden Arbeitsunfall einen Anspruch auf jeweils maximal 8 Wochen volles Entgelt. Werden ArbeitnehmerInnen während ihres Krankenstandes gekündigt, besteht dieser Anspruch auf Entgeltfortzahlung über den Kündigungstermin hinaus bis zum Ende des Krankenstandes. Nach Erschöpfung des Fortzahlungsanspruches gegenüber dem/der ArbeitgeberIn erhalten ArbeitnehmerInnen **Krankengeld** von der zuständigen Krankenkasse.

3.7. Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und Fürsorgepflicht der Arbeitgebenden

ArbeitgeberInnen trifft eine umfassende **Fürsorgepflicht** für die Persönlichkeitsrechte der bei ihnen beschäftigten ArbeitnehmerInnen, was gegebenenfalls auch eine Pflicht zum Einschreiten bei schädigendem Verhalten der ArbeitnehmerInnen untereinander umfasst (beispielsweise bei sexueller Belästigung oder Gewalt). Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes umfassen unter anderem die Bereiche Temperatur, Feuchtigkeit, Lärm etc., das Heben von Lasten, das Arbeiten mit gefährlichen Stoffen oder Maschinen und Werkzeugen, aber auch Vorgaben betreffend der Gestaltung von Arbeitsplätzen, dem Zurverfügungstellen von Arbeits-/Schutzkleidung und der Ausstattung von Sanitäranlagen, Aufenthaltsräumen und Unterkünften für ArbeitnehmerInnen. Detaillierte Vorschriften finden sich dazu im ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), in diversen Verordnungen und zum Teil in den anzuwendenden Kollektivverträgen.

3.8. Arbeitsunfall

Der/die ArbeitgeberIn ist verpflichtet, die Arbeitsabläufe so zu regeln, dass Leben und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden (§ 1157 ABGB; § 18 AngG; umfassende Vorgaben des technischen ArbeitnehmerInnenschutzes vor allem im ASchG). Im Fall eines Arbeitsunfalles, inklusive Unfällen am Weg von der und zur Arbeit (§ 175 ASVG), ist vom / von der ArbeitgeberIn **unverzüglich eine Meldung an den zuständigen Versicherungsträger** (dzt. AUVA) zu machen, da der/die betroffene ArbeitnehmerIn sonst keine Unterstützungsleistungen der Versicherung, wie insbesondere Unfallrente oder Rehabilitationskostenersatz erhält. (Die Meldung an die AUVA kann auch durch den behandelnden Arzt bzw. die behandelnde Ärztin oder den/die ArbeitnehmerIn selbst erfolgen).

Im Fall einer schweren Verletzung oder dem Tod muss zusätzlich das Arbeitsinspektorat verständigt werden (§ 363 ASVG), diese Arbeitsunfälle sind vom/von der ArbeitgeberIn auch für fünf Jahre aufzuzeichnen (§ 16 ASchG). Der/die ArbeitgeberIn selbst haftet bei Arbeitsunfällen nur für vorsätzlich verursachte Schäden, andere Schäden werden durch die Unfallversicherung abgedeckt, unabhängig davon kann jedoch eine strafrechtlich relevante Verletzung der Sorgfalt gegeben sein (z. B. Körperverletzungsdelikt). Die Fürsorgepflicht gebietet dem/der ArbeitgeberIn auch, im Zuge eines Arbeitsunfalls verletzte ArbeitnehmerInnen die notwendige Hilfe zu organisieren (ärztliche Versorgung etc.).

3.9. Mutterschutz

Für schwangere und/oder stillende Arbeitnehmerinnen bestehen besondere **Schutzbestimmungen** und **Beschäftigungsverbote** gemäß Mutterschutzgesetz (MSchG). Verboten sind unter anderem alle gefährdenden Arbeiten (Heben schwerer Lasten, lange Tätigkeit im Stehen, gesundheitsgefährdende Arbeiten, Arbeit unter Zeitdruck etc.), grundsätzlich Nachtarbeit sowie das Leisten von Überstun-

den. Ab Bekanntgabe der Schwangerschaft besteht zudem ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz für schwangere Arbeitnehmerinnen.

3.10. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Arbeitsverhältnisse können grundsätzlich **befristet** oder **unbefristet** abgeschlossen werden. Unbefristete Arbeitsverhältnisse können von beiden Seiten unter Einhaltung der gesetzlichen oder **(kollektiv-)vertraglichen Fristen und Termine** gekündigt werden und bei Vorliegen wichtiger Gründe auch sofort aufgelöst werden (Entlassung durch den/die ArbeitgeberIn bzw. vorzeitiger Austritt durch den/die ArbeitnehmerIn). Wichtige Gründe für einen berechtigten vorzeitigen Austritt von ArbeitnehmerInnen sind u. a. die Vorenthaltung wesentlicher Entgeltbestandteile oder eine Gesundheitsgefährdung durch die Arbeitstätigkeit. Eine Probezeit, bei der das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Angaben von Gründen gelöst werden darf, darf für maximal einen Monat vereinbart werden. Arbeitsverhältnisse mit nicht arbeitsberechtigten MigrantInnen dürfen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Unter Umständen kann aber trotzdem eine Bindung an Kündigungsfristen und -termine bestehen.

3.11. Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Eine Insolvenz beendet bestehende Arbeitsverhältnisse nicht automatisch. Ab Insolvenzeröffnung kommt es aber entweder zur Vertretung der Konkursmasse durch den/die MasseverwalterIn oder es wird ein Sanierungsverfahren mit weiterer Eigenvertretung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin eingeleitet.

Weder die (Schein-)Meldung eines Arbeitnehmers / einer Arbeitnehmerin bei der Gebietskrankenkassa noch die nachträgliche Lohnzahlungen des/der Arbeitgebenden aufgrund eines gerichtlichen Urteils oder die Zahlungen aus dem Insolvenzfonds widerlegen den Ausbeutungsvorsatz des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin.

Lohnberechnungsbeispiele:

Stundenlohn x Wochenarbeitszeit x 4,33 = Monatslohn
Aliquotes Entgelt für angefangene Monate
Monatslohn: 30 Kalendertage x Kalendertage, wo AV noch aufrecht
– Deckt die Überzahlung die Überstunden ab?
Differenz Ist-Gehalt minus KV-Mindestgehalt (vom jeweiligen Jahr, siehe Gehaltstabelle KV)
Dieser Differenzbetrag: 4,33: 40 (Wochenstunden) = Stundensatz x 1,5
(weil ÜStd.-Zuschlag) = Stundensatz ÜStd.
Differenzbetrag von oben: Stundensatz ÜStd. = wie viele ÜStd. gehen sich mit der Überzahlung monatlich aus?

Folgendes Beispiel zeigt den Unterschied zwischen den arbeitsrechtlichen Vorgaben und den Arbeitsbedingungen einer Hausangestellten. Frau A hat zwei Jahre als Haushaltsgehilfin und Kindermädchen für zwei minderjährige Kinder in einem DiplomatInnen-Haushalt gearbeitet. Ihr Arbeitsverhältnis endete durch ihre Flucht. Sie hatte einen Tag pro Woche frei, aber keinen Urlaub. Auch musste sie an gesetzlichen Feiertagen arbeiten.

	lt. kollektivvertrag	tatsächlich erhalten/ geleistet
Monatslohn brutto	€ 1.219,00	€ 450,00
Arbeitsstunden pro Monat	238	400
Ruhezeit zw. Arbeitstagen	mind. 10 Stunden	7,5 Stunden
Feiertagszuschlag	Ja	Nicht erhalten
Urlaubsanspruch- und bezahlung, Urlaubersatzleistungen	35 Tage (5 Wochen/Jahr)	Nicht erhalten
Kinderzuschlag für 1 Kind/Monat	€ 80,00	Nicht erhalten
Ausländige Bruttolöhne		€ 89.635,70

4. Grenzüberschreitende Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen

4.1. Lohn und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) sieht Bestimmungen zur Bekämpfung von Unterentlohnung vor. Das LSD-BG gilt für in Österreich beschäftigte ArbeitnehmerInnen sowie für nach Österreich entsendete **oder** überlassene Arbeitskräfte.

Wenn ArbeitnehmerInnen für ihr Unternehmen vorübergehend Aufträge in Österreich ausführen, das Arbeitsverhältnis jedoch zum/zur ArbeitgeberIn im Entsendestaat weiterbesteht, sind die ArbeitnehmerInnen „entsendet“.

Für die Beurteilung, ob ein Arbeitsverhältnis, eine grenzüberschreitende Entsendung oder Überlassung vorliegt, ist der **wahre wirtschaftliche Gehalt** und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhalts maßgebend (§ 2 Abs. 1 LSD-BG).

Innerhalb der EU regelt die Entsende-Richtlinie, dass sich wesentliche Arbeitsbedingungen (insbesondere Kollektivvertrag-Mindestlöhne, Sonderzahlungen, Arbeitszeitgrenzen, Urlaubsanspruch) nach dem Beschäftigungsort richten müssen.

Werden also ArbeitnehmerInnen nach Österreich **entsendet**, gelten für sie die österreichischen Standards. Zu versichern sind die ArbeitnehmerInnen bei einer Entsendung unter 24 Monaten aber weiterhin im Entsendestaat.

Die Krankenversicherungsträger und Abgabenbehörden können die Einhaltung des zustehenden Mindestentgelts kontrollieren, wofür ArbeitgeberInnen auch betreffend der an sie entsendeten oder überlassenen ArbeitnehmerInnen diverse Unterlagen in deutscher Sprache am Arbeitsort bereithalten müssen (inbes. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise, Arbeitszeitaufzeichnungen, vgl. näher § 22 LSD-BG). Bei Verstößen sind zum Teil hohe Verwaltungsstrafen pro unterentlohntem Arbeitnehmer / unterentlohnter Arbeitnehmerin vorgesehen, außer die Entgelt Differenz wird vom /von der ArbeitgeberIn für die letzten drei Jahre nachbezahlt.

Betroffene ArbeitnehmerInnen sind über eine Anzeige zu informieren. Das Kompetenzzentrum LSDB der Wiener Gebietskrankenkasse führt dazu eine Verwaltungsstrafevidenz.

4.2. Entsenderichtlinie

ArbeitnehmerInnen werden von einem Betrieb im EU-Mitgliedsstaat, EWR-Staat oder in der Schweiz nach Österreich entsendet, um hier zu arbeiten. Grundsätzlich gilt für den Arbeitsvertrag freie Rechtswahl, es gilt aber für den/die ArbeitnehmerIn immer das günstigere Recht.

Daraus folgt, dass für in Österreich tätige ArbeitnehmerInnen zwingend gilt:

- Arbeitszeitgesetz
- Urlaubsgesetz
- Arbeitsruhegesetz
- Insolvenzentgeltsicherungsgesetz
- Kollektivvertragliches Entgelt

Vor der Arbeitsaufnahme ist die **Beschäftigung** von ArbeitnehmerInnen oder arbeitnehmerähnlichen Personen, die grenzüberschreitend nach Österreich überlassen werden, der **Zentralen Koordinationsstelle** für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung (Bundesministerium für Finanzen) zu **melden**.

Am Arbeits- und Einsatzort in Österreich sind während der gesamten Entsendung sämtliche Dokumente über die Entsendemeldung, Versicherung und Entlohnung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (zumindest in elektronischer Form) bereitzuhalten.

Verpflichtung zur Bereithaltung von Lohnunterlagen

Der Arbeitsvertrag muss entweder in deutscher oder in englischer Sprache vorhanden sein. Im Falle einer grenzüberschreitenden Überlassung von ArbeitnehmerInnen trifft die Verpflichtung zur Bereithaltung der Lohnunterlagen den inländischen Beschäftigten bzw. die inländische Beschäftigte.

Sonderregelung für die Entsendung durch Unternehmen aus Kroatien und Drittstaaten

Entsendet ein Unternehmen mit Betriebssitz in Kroatien oder einem Drittstaat Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zwecks Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich, eine EU-Entsendebestätigung oder eine Entsendebewilligung oder auch eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Im Bau- und Baunebengewerbe ist jedenfalls die Ausstellung einer Beschäftigungsbewilligung für die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erforderlich.

5. Opferschutz und Opferrechte

Opfer des Menschenhandels weisen aufgrund ihrer spezifischen psychosozialen Situation verschiedene Verletzbarkeiten während eines laufenden Strafverfahrens auf. Während des Strafverfahrens findet eine erneute Konfrontation mit der erlittenen psychischen und/oder physischen Gewalt und den TäterInnen statt, was mit hohen psychischen Belastungen einhergeht. Im Zuge des Strafverfahrens sind daher **Schutzmaßnahmen** sowie **ausgleichende Interventionen** vonnöten, welche Gegengewichte zur erlittenen Gewalt darstellen und weitere Schädigungen von Betroffenen fernhalten. Dies ermöglicht es betroffenen Personen, sich als Opfer in einem Strafverfahren zu beteiligen. Ein wichtiger Standard im Opferschutz ist, darauf zu achten, dass Betroffene möglichst sicher und schonend durch das Verfahren kommen können.

Eine wesentliche Grundlage hierfür sind die in den letzten Jahrzehnten etablierten **Rechte von Verbrechenopfern**, die deren besonderer Situation im Strafverfahren Rechnung tragen und es Betroffenen ermöglicht, die eigenen Interessen im Zuge des Verfahrens wahrzunehmen.

Opferrechte stärken und schützen die Betroffenen und zielen auf mehrere Ebenen ab:

- Schutz vor TäterInnen und Gefahren, die von diesen ausgehen
- Recht auf Beteiligung und Information
- Schutz vor Schädigung durch psychosoziale Belastungsfaktoren (z. B. vor Retraumatisierung)
- Recht auf Betreuung, Zugang zu Unterstützungsleistungen (z. B. legaler Aufenthalt, medizinische Versorgung u. a. m.)
- Recht auf Wiedergutmachung und Entschädigung
- Wiederherstellung von Würde und Handlungsfähigkeit

Opferrechte stellen für professionell handelnde Personen **grundlegende Orientierungslinien** und einen **Handlungsrahmen** dar. Für Betroffene wirken Opferrechte stärkend und psychisch stabilisierend. Sie verdeutlichen, dass es möglich ist, sich zu schützen und zur Wehr zu setzen. Als Opfer mit Rechten ausgestattet zu sein bedeutet auch, die Rechtsgemeinschaft hinter sich zu haben und in den jeweiligen Bedürfnissen gehört und ernst genommen zu werden. Sich selbst als eine mit Rechten ausgestattete Person zu erleben, trägt zur Wiederherstellung von Würde und Handlungsfähigkeit bei.

5.1. Opferrechte im Strafverfahren

Opfer von Menschenhandel sind zumeist Opfer von **Gewalt, gefährlicher Drohung** oder wurden in ihrer **sexuellen Integrität und Selbstbestimmung** verletzt oder ihre **persönliche Abhängigkeit**⁶³ wurde ausgenützt. Deshalb haben sie Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung⁶⁴. Bei Tod eines Opfers haben die nahen Angehörigen Ansprüche auf Prozessbegleitung.⁶⁵

Darüber hinaus sind Opfer von Menschenhandel jedenfalls auch **besonders schutzwürdige Opfer**, wenn das Opfer in ihrer/seiner sexuellen Integrität und Selbstbestimmung verletzt worden oder Opfer von Gewalt in Wohnungen gewesen sein könnte oder minderjährig ist. Weitere Kriterien für die besondere Schutzbedürftigkeit von Opfern ist das Alter, der seelische und gesundheitliche Zustand und die Art und konkreten Umstände der Straftat (hier: Menschenhandel).

Opfer von Menschenhandel sind **vor** ihrer ersten Befragung über die Voraussetzungen der Prozessbegleitung und besonders schutzbedürftige Opfer über ihre Rechte nach § 66a StPO zu informieren.

Im Folgenden werden die wichtigsten Opferrechte für Opfer von Menschenhandel dargestellt.

Die wesentlichen Rechte eines Opfers von Menschenhandel sind sich vertreten zu lassen, Akteneinsicht zu erhalten und Informationen über den Gegenstand des Verfahrens und über die wesentlichen Opferrechte zu erhalten; dies alles in einer Sprache, die das Opfer versteht bzw. in einer für das Opfer verständlichen Art und Weise.

Im Laufe eines Verfahrens hat das Opfer das Recht, **von Amts wegen** über den Fortgang des Verfahrens, nämlich insbesondere über die **Einstellung** oder den **Abbruch** eines Verfahrens oder eine **diversionelle Maßnahme** informiert oder vom **Rücktritt** von der Verfolgung benachrichtigt zu werden. Der Erhalt solcher Informationen ist für Opfer besonders wichtig!

Darüber hinaus hat das Opfer das Recht, die **schriftliche Übersetzung** von wesentlichen Aktenstücken zu beantragen. Das betrifft vor allem die Bestätigung der Anzeige, die Benachrichtigung über die Einstellung und deren Begründung sowie die Ausfertigung des Urteils und der Strafverfügung.

Weiteres hat das Opfer das Recht, bei der kontradiktorischen Vernehmung von ZeugInnen und einer Tatrekonstruktion anwesend zu sein oder an der Hauptverhandlung teilzunehmen, Fragen zu stellen und zu ihren/seinen Ansprüchen gehört zu werden.

Nach Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft besteht das Recht, einen **Fortführungsantrag** einzubringen, wobei ein Fortführungsantrag von Minderjährigen keine pflegschaftsbehördliche Genehmigung benötigt und auch der Kostenbeitrag von € 90,00 entfällt. Bei erwachsenen Opfern kann der Kostenbei-

63 „Persönliche Abhängigkeit“ beruht auf einer aus wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen gegebenen Überlegenheit einer Person gegenüber dem Opfer. Die Abhängigkeit muss durch eine vorsätzlich begangene Tat ausgenützt werden, z. B. Vernachlässigung oder Überanstrengung von Unmündigen, jüngeren oder wehrlosen Personen (§§ 92, 93 StGB), Menschenhandel unter Ausnützung einer Autoritätsstellung oder einer Zwangslage, Menschenhandel zum Nachteil eines minderjährigen Opfers durch ein Elternteil oder eine andere Person, deren Obhut das Opfer untersteht (Erlass, BMJ- S578.029/0006-IV 3/2016).

64 §§ 66 Abs. 2 iVm 65 Z 1 lit a StPO.

65 65 Z 1 lit b StPO.

trag wegen Gefährdung des für die einfache Lebensführung notwendigen Unterhalts oder aus Mittellosigkeit des Opfers für uneinbringlich erklärt werden (§ 391 StPO).

Über die bereits genannten Rechte haben besonders schutzwürdige Opfer weitergehende Rechte, nämlich insbesondere das Recht auf **Vernehmung durch eine Person desselben Geschlechts und kontradiktorische Einvernahme im Ermittlungsverfahren**, sowie auf **schonende Vernehmung** und auf **Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung**.

Die kontradiktorische Vernehmung ist bei besonders schutzwürdigen Opfern von Amts wegen oder auf Antrag durchzuführen, bei minderjährigen Opfern eines Sexualdeliktes ist sie zwingend.

Aufgrund der Komplexität von Menschenhandel scheint es wesentlich zu sein, die weitere Befragung der Opfer nach den polizeilichen Einvernahmen seitens der Staatsanwaltschaft entweder persönlich oder im Rahmen der kontradiktorischen Vernehmung durchzuführen, um einerseits einen persönlichen Eindruck zu erhalten und andererseits durch spezifische Fragen möglichst konkrete Antworten zu erhalten.

Bei besonders schutzbedürftigen Zeugen **kann** für die Vernehmung ein Sachverständiger oder eine **Sachverständige** beigezogen werden; insbesondere bei unmündigen, psychisch kranken oder geistig beeinträchtigten und schwer traumatisierten Opfern.

Bei Sexualdelikten ist die Aufnahme der kontradiktorischen Vernehmung durch das Gericht (§§ 31 Abs. 1 iVm 165 Abs 5a StPO) zu verwahren und nach Einbringen der Anklage dem zuständigen Gericht zu übermitteln. Es besteht in diesem Fall **kein Recht auf Ausfolgung einer Kopie** (§ 52 Abs 1 StPO).

Opfer von Menschenhandel sind weiters

- von Amts wegen über Aufhebung der U-Haft durch das Gericht,
- auf Antrag unverzüglich von der Flucht und Wiederergreifung des Geflohenen und
- auf Antrag von der Justizanstalt vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder von der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des/der Strafgefangenen zu verständigen.

Weiterleitung von Anzeigen an ausländische Behörden gemäß § 25 Abs. 7 StPO⁶⁶

Wurde die Straftat im EU-Ausland begangen und unterliegt die Tat nicht der inländischen Gerichtsbarkeit, so hat die Staatsanwaltschaft unverzüglich bei ihr einlangende Anzeigen eines **Opfers** mit Wohnsitz im Inland an die **zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates** weiterzuleiten, es sei denn, dass diese Straftat der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

66 Erlass, BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016.

Von der Übermittlung kann abgesehen werden, wenn

1. die Tat und die für ihre Verfolgung wesentlichen Umstände der zuständigen ausländischen Behörde bekannt sind oder
2. dem Opfer die Anzeige im Ausland möglich gewesen wäre, es sei denn, dass es sich um eine Straftat mit schweren Folgen⁶⁷ handelt.

5.2. Rechtsmittel von Opfern und Privatbeteiligten

§ 89 SPG RICHTLINIENBESCHWERDE

Bei Rechtsverletzung durch die Polizei kann eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eingebracht werden.

§ 106 StPO EINSPRUCH WEGEN RECHTSVERLETZUNG

Bei Rechtsverletzungen durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren, wenn dem Opfer die Ausübung eines Rechts nach der StPO verweigert wurde, kann Einspruch erhoben werden.

§ 87 StPO BESCHWERDE

Wenn durch einen gerichtlichen Beschluss unmittelbar Rechte verweigert werden oder Pflichten entstehen oder die Person von Zwangsmitteln betroffen ist, hat die betroffene Person die Möglichkeit, eine Beschwerde beim Rechtsmittelgericht einzubringen. Wenn das Verfahren mit Beschluss (bei diversioneller Erledigung) eingestellt wurde, kann der/die Privatbeteiligte Beschwerde erheben.

BERUFUNG WEGEN DER PRIVATBETEILIGTENZUSPRÜCHE

Im bezirksgerichtlichen und Einzelrichterverfahren haben Privatbeteiligte die Möglichkeit, gegen den gänzlichen oder teilweisen Verweis ihrer Schadenersatzansprüche auf den Zivilrechtsweg Berufung zu erheben. Im Schöff- und Geschworenengericht besteht das Berufungsrecht allerdings nur bei einem gänzlichen Verweis auf den Zivilrechtsweg. (vgl. § 465 Abs. 3 StPO u. a.).

NICHTIGKEITSBESCHWERDE

Gemäß § 282 Abs. 2 StPO kann der/die Privatbeteiligte bei einem Freispruch Nichtigkeitsbeschwerde erheben, wenn in der Hauptverhandlung ein Beweisantrag abgewiesen wurde und das einen nachteiligen Einfluss auf die Geltendmachung des Schadenersatzes gehabt hat.

⁶⁷ Wenn im konkreten Fall bei einer Straftat über die tatbestandsmäßigen Folgen hinaus gravierende Auswirkungen für gesetzlich geschützte Rechtsgüter entstehen. Vgl. dazu § 173 Abs. 2 Z 3 lit a StPO und § 21 Abs. 1 StGB.

5.3. Exkurs: Aufenthaltsrecht

Aufenthalt

Im Asylgesetz (AsylG) legt die „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ fest, dass Opfern von Menschenhandel ein Aufenthalt von zumindest einem Jahr zugesprochen werden muss. Dieser wird verlängert, wenn alle Vorraussetzungsbedingungen gegeben sind.

§ 57 AsylG

1. Im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ist von Amts wegen oder auf begründeten Antrag eine „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ zu erteilen.
2. zur Gewährleistung der Strafverfolgung von gerichtlich strafbaren Handlungen oder zur Geltendmachung und Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Zusammenhang mit solchen strafbaren Handlungen, insbesondere an Zeugen oder Opfer von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel (...)
3. Zudem soll über den Aufenthalt binnen sechs Wochen entschieden werden, außer:
4. Hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 hat das Bundesamt vor der Erteilung der „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ eine begründete Stellungnahme der zuständigen Landespolizeidirektion einzuholen. Bis zum Einlangen dieser Stellungnahme bei der Behörde ist der Ablauf der Fristen gemäß Abs. 3 und § 73 AVG gehemmt.

Dieser Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ ist von Amts wegen bei jedem negativen Asylverfahren oder beim Zurückweisen des subsidiären Schutzes zu prüfen.

Anmeldebescheinigung

Analog dazu wird EU-BürgerInnen eine Anmeldebescheinigung ausgestellt, sofern sie in einem strafrechtlichen Prozess Opfer sind oder in einem zivilrechtlichen Prozess Partei sind.

6. Opferschutz und Traumatisierung

Menschenhandel zeichnet sich dadurch aus, als dass es ohne Opfer, denen es ermöglicht wird, sich an einem Verfahren zu beteiligen, keine Strafverfolgung gibt. Das Wissen der beteiligten AkteurInnen über Traumatisierung und psychische Belastungen kann die Verfolgung von Menschenhandel wesentlich erleichtern und verbessern.

6.1. Psychosoziale Folgen erlittener Gewalt bei Betroffenen

Als psychische Folge bei Betroffenen des Menschenhandels ist das Thema der **Traumatisierung** besonders zu beachten; zugleich stellt Traumatisierung nur einen, wenn auch wesentlichen, Aspekt der **Gesamtheit der psychosozialen Folgen bei Betroffenen von Menschenhandel** dar.

Betroffenen des Menschenhandels **widerfahren durch TäterInnen wiederholt mehrfache Ausformungen von Gewalt**: Körperliche und/oder psychische Misshandlung, sexualisierte Gewalt, Drohungen, Einschüchterungen, ständige Kontrolle und Überwachung, Herstellen und Ausnützen von massiver Abhängigkeit, rücksichtslose Ausbeutung, Missachtung grundlegender vitaler Grundbedürfnisse, Täuschung, Manipulation, krasse Ausnützung eines gezielt aufgebauten Vertrauensverhältnisses u.a.m. Dies geschieht über einen längeren Zeitraum hinweg, bis hin zu Jahren und Jahrzehnten und in **engen persönlichen Abhängigkeiten** von Tätern bzw. Täterinnen. Das Ausmaß der ausgeübten Gewalt sowie der Einsatz der Gewaltmittel sind von Fall zu Fall unterschiedlich. Ebenso können **die Formen und das Ausmaß der psychischen Folgen bei Betroffenen individuell sehr unterschiedlich** sein. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die widerfahrene Gewalt bei den Betroffenen **nachhaltige seelische Verletzungen** und psychische Wunden hinterlässt.

Als häufig auftretende **psychische Folgen von Gewalt** gelten u.a.: quälende, wiederkehrende Erinnerungen; Ängste; Schreckhaftigkeit; innere Unruhe; Bedrohungsgefühle; körperliches Unwohlsein; Schwierigkeiten, anderen Menschen zu vertrauen; Scham; Tendenz zu Selbstvorwürfen; herabgesetztes Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen; Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung (s. unten). Dem entsprechend **zeigen Gewaltopfer häufig folgende Bedürfnisse**: Gewährleistung von Schutz und Sicherheit; besonderer Schutz der persönlichen Grenzen; Wiederherstellung eines positiven Selbstwertgefühls, der persönlichen Würde und Integrität; Bedürfnis nach Anerkennung des erlittenen Unrechtes durch andere, u.a.m.

In der Einschätzung der psychosozialen Folgen erlittener Gewalt sind die Begriffe der Viktimisierung, der psychischen Traumatisierung, der akuten Belastungsreaktion und der posttraumatischen Belastungsstörung voneinander zu unterscheiden.

- **Viktimisierung** umfasst alle Schäden, die einer Person aufgrund einer gegen sie gerichteten Straftat erwachsen. Hierzu gehören erlittener materieller Verlust und/oder gesundheitliche Schäden, aber auch die hier beschriebenen psychischen Folgewirkungen.
- Eine **Belastungsreaktion** entsteht unmittelbar nach einer außergewöhnlichen physischen oder psychischen Belastung. Die Psyche und der gesamte Organismus reagieren stark auf diese Belastung, oft in Form von Schock, und es kann zum Erleben von starker Desorientiertheit und „Betäubung“ kommen, typisch ist ein stark wechselndes Bild unterschiedlicher Zustände und Emotionen. Die Symptome der Belastungsreaktion klingen meist von selbst innerhalb weniger Stunden oder Tage ab.
- **Psychische Traumatisierung** umfasst einen psychischen Prozess, der mit der Gewalteinwirkung auf das Opfer beginnt und unterschiedlich lange andauern kann. Die **traumatische Reaktion** ist von Emotionen wie Panik, heftige Angst, Entsetzen, existenzielle Bedrohung, schutzlose Preisgabe und Hilflosigkeit, unter Begleitung von massivem traumatischen Stress, gekennzeichnet. Die traumatische Situation kann vom Opfer psychisch nicht verarbeitet werden und wirkt daher in teils sehr unterschiedlichen Symptomen und Belastungsreaktionen fort.⁶⁸ Als Folge kann sich neben anderen Krankheitsbildern eine **posttraumatische Belastungsstörung** entwickeln.

Posttraumatische Belastungsstörung nach Diagnosemanual ICD-10⁶⁹

Posttraumatische Belastungsstörungen werden begleitet von anhaltenden, übermäßigen und unerwünschten Erinnerungen an das traumatische Erlebnis oder aber auch von teilweiser oder gänzlicher Unfähigkeit, sich zu erinnern. Typisch ist häufig das wiederholte Erleben des Traumas in Nachhallerinnerungen, Flashbacks, Träumen oder Albträumen oder eine innere Bedrängnis in Situationen, die der Belastung ähneln oder damit in Zusammenhang stehen. Betroffene vermeiden Umstände, die dem Erlebten nahekommen. Mindestens eines der folgenden zwei Kriterien ist erfüllt:

1. eine teilweise oder vollständige Unfähigkeit, sich an einige wichtige Aspekte des belastenden Erlebnisses zu erinnern oder
2. anhaltende Symptome einer erhöhten psychischen Sensitivität und Erregung, wobei mindestens zwei der folgenden Merkmale erfüllt sein müssen: Ein- und Durchschlafstörungen, erhöhte Schreckhaftigkeit, Hypervigilanz, Konzentrationschwierigkeiten, Reizbarkeit und Wutausbrüche.

Die Symptome müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem belastenden Ereignis (oder der Belastungsperiode) aufgetreten sein. Häufig sind zudem sozialer Rückzug, ein Gefühl von Betäubtsein und emotionaler Stumpfheit, Gleichgültigkeit gegenüber anderen Menschen sowie eine Beeinträchtigung der Stimmung.

In der Praxis ist zudem wichtig zu wissen, **dass eine vorliegende Traumatisierung viele Gesichter hat und sich im Verhalten der Betroffenen individuell sehr unterschiedlich zeigen kann:** Das Verhalten kann sehr auffällig sein, z. B. in Form von starker Unruhe, Zittern, Weinen oder Wutausbrüchen, es kann aber

68 Reinhardt in Fischer/Riedesser, Lehrbuch der Psychotraumatologie, S. 84; Skriptum Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung, S. 182.

69 WHO World Health Organization – die Weltgesundheitsorganisation ist eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen und die Koordinationsbehörde der Vereinten Nationen für das internationale öffentliche Gesundheitswesen mit Sitz in Genf.

auch das Gegenteil der Fall sein: Betroffene sind vom traumatischen Geschehen distanziert, sind wie betäubt, erstarren innerlich oder schildern die schrecklichen Vorfälle scheinbar ohne emotionale Beteiligung.

Eine spezifische Reaktion im Kontext von Menschenhandel kann die „**Identifikation mit dem Aggressor**“ sein. Dabei werden Meinungen, Werthaltungen oder Verhaltensweisen meist unbewusst von den TäterInnen übernommen. Das Opfer identifiziert sich **unbewusst** mit dem Aggressor, der es körperlich oder psychisch misshandelte.

Eine Traumatisierung kann Auswirkungen auf die Qualität der Erinnerung haben: Durch die Überflutung mit traumatischem Stress kann in manchen Fällen nicht das gesamte Ereignis in seinem tatsächlichen Ablauf im Gedächtnis gespeichert werden, Bruchstücke und „Erinnerungssplitter“ verlieren ihren klaren raumzeitlichen Bezug zueinander. Wenn jedoch Betroffene in der Befragungssituation sich innerlich sicher fühlen können und ausreichend Vertrauen hergestellt wurde, dann gelingt es dennoch in vielen Fällen, dass die befragten Opfer sich leichter tun, Zugang zu ihren Erinnerungen und deren Bezüge zu finden.

6.2. Psychische Belastungen und (Re-)Traumatisierung während eines Strafverfahrens

Ein Strafverfahren wird von Betroffenen meist ambivalent erlebt: Der Hoffnung, dass das erlittene Unrecht gehört wird, die TäterInnen zur Verantwortung gezogen werden und Recht gesprochen wird, stehen zahlreiche psychische Belastungen gegenüber, die von Betroffenen im Zuge des Strafverfahrens unterschiedlich erlebt werden.

Als typische psychische **Belastungsfaktoren im Strafverfahren** für gewaltbetroffene Personen gelten folgende:⁷⁰

- Lange Verfahrensdauer
- Wiederholte Befragungen
- Die Vorstellung, möglicherweise als Opfer aussagen zu müssen
- Mangelndes rechtliches Wissen
- Mangelnde Einbeziehung in das Verfahren
- Mangelnde Transparenz und Verstehbarkeit aus der Sicht des Opfers
- Begegnung mit dem oder der Angeklagten

Ein Strafverfahren konfrontiert die gewaltbetroffenen Personen **erneut mit den gegen sie gerichteten Straftaten und den Tätern bzw. Täterinnen**. Diese Straftaten waren meist mit Emotionen wie Ohnmacht, Panik, Hilflosigkeit, Verzweiflung, Entwertung, schutzloser Preisgabe und existenzieller Bedrohung verbunden. Dies **kann belastendes bis hin zu traumatisches Wiedererinnern auslösen**, in welchem Betroffene im Zuge des Verfahrens diese Emotionen so erleben, als wären sie erneut in der gewalttätigen Situation.

Eine besondere Quelle an Belastungen stellen in diesem Zusammenhang **Befragungen im Zuge des Verfahrens** dar. Der Zweck der Wahrheitsfindung erfordert es, dass Betroffene die gegen sie gerichteten Gewalthandlungen möglichst

70 Volbert in: Volbert/Steller, Handbuch der Rechtspsychologie, S. 198 - 209.

vollständig, detailliert und kohärent schildern. Dies kann mit massivem Stress und erneuter Traumatisierung einhergehen.

Weiters kann dies dazu führen, dass Betroffene in Befragungssituationen⁷¹

- nicht mehr sprechen können,
- Erinnerungslücken haben,
- ihre Berichte nicht mehr geordnet, kohärent oder widerspruchsfrei erzählen können,
- auf Nachfragen nicht eingehen oder ergänzende, klärende Details angeben können,
- Emotionen (Weinen, Wut, Angst etc.) nicht mehr kontrollieren können oder aber
- ihre Emotionen abspalten und kühl und unbeteiligt von den Vorfällen berichten oder
- nicht über ihre Gefühle und Gedanken während des Vorfalls sprechen können,
- sich akut bedroht fühlen, als ob sie sich erneut in der traumatischen Situation befinden würden,
- äußerlich oder innerlich erstarren oder
- körperlich stark unruhig werden.

6.3. Psychische Erkrankungen, kognitive Beeinträchtigungen

Ad Sprache/ Terminologie

Die juristische Sprache verwendet zur Beschreibung und Beurteilung der psychischen Verfassung einer Person Begriffe, welche sich in vielen Fällen nicht mit der heutigen modernen psychologischen bzw. psychiatrischen Terminologie decken. Wenn also psychische Erkrankungen im Zuge eines Strafverfahrens eine Rolle spielen, bedarf es einer Klärung dieser unterschiedlichen Begrifflichkeiten sowie einer korrekten „Übersetzung“ zwischen diesen unterschiedlichen Terminologien bzw. Fachgebieten. Aufgrund der hohen Komplexität des Fachgebietes psychischer Erkrankungen wird laufend um einheitliche Definition der verwendeten Begriffe gerungen. Daher kann folgende Gegenüberstellung nicht mehr sein als eine Orientierungshilfe. Der jeweilige Sprachgebrauch muss jeweils fallbezogen geklärt und in Deckung gebracht werden.

⁷¹ Vgl. Skriptum Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung (2015), S. 182.

Juristische Terminologie	Klinische Psychologie und Psychiatrie
„Geisteskrankheit“	Schwerwiegende psychische Störung/ Erkrankung mit klinisch stärker ausgeprägter Symptomatik und ungünstiger Prognose
„Tiefgreifende Bewusstseinsstörung“	Nicht notwendig krankhafte Bewusstseinsveränderungen. Hierzu zählen Erschöpfung, Ermüdung, Schlaftrunkenheit, speziell Schlafstörungen und vor allem emotionale Zustände der Verwirrtheit, die dazu führen können, dass eine Tat im Affekt begangen wird (zum Beispiel unter Verlust der Steuerungsfähigkeit). Ein Versuch, derartige Zustände dennoch psychiatrisch diagnostizierbar zu machen, besteht in der Klassifizierung als akute Belastungsreaktion. Die Blutalkoholkonzentration zum Tatzeitpunkt ist ein wichtiger Anhaltspunkt für das Vorliegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung.
„Geistige Behinderung“	Schwere Intelligenzminderung, intellektuelle Behinderung, kognitive Beeinträchtigung

7. Entschädigung der Opfer von Menschenhandel

Für Betroffene des Menschenhandels ist es wichtig, dass sie den ihnen zustehenden Lohn oder das von ihnen erwirtschaftete Vermögen von den TäterInnen zurückbekommen. Auch die Wiedergutmachung für erlittene psychische und physische Gewalt in Form von Schmerzensgeld ist wesentlich. Nachstehend sollen daher die wesentlichen Aspekte der Entschädigungsmöglichkeiten und die rechtlichen Möglichkeiten der Behörden, Vermögen im Strafverfahren zu sichern, dargestellt werden

Opfer haben das Recht, den **Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung** für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. Das Ausmaß des Schadens oder der Beeinträchtigung ist von Amts wegen festzustellen, soweit dies **aufgrund der Ergebnisse des Strafverfahrens oder weiterer einfacher Erhebungen möglich** ist. Wird für die Beurteilung einer Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung ein Sachverständiger / eine Sachverständige bestellt, so ist ihm/ihr auch die **Feststellung der Schmerzperioden aufzutragen**.⁷²

Dass die zivilrechtliche Komplexität per se in Fällen von Menschenhandel durchaus durch die häufig schwer rekonstruierbaren Sachverhalte, der Kumulation aus mehreren Delikten und durch mehrere Beteiligte aufseiten der TäterInnen sowie der Betroffenen gegeben ist, sollte jedoch kein Grund für die Verweisung auf den Zivilrechtsweg sein.⁷³ Tatsächlich reichen zumeist dafür bereits Beweisergebnisse, die sich im Beweisverfahren zu der Straftat bereits ergeben und es bedarf dann noch der Beantwortung meist einzelner Fragen für die Beurteilung des Schadenersatzes.

7.1. Schmerzensgeld

Selbst wenn kein Gutachten über die Schmerzperioden bei einer Körperverletzung oder psychischen Beeinträchtigung des Opfers eingeholt wird, kann das Gericht gemäß § 273 ZPO den Schadenersatz nach freiem Ermessen bewerten.

Unter einer Körperverletzung im Sinne des § 1325 ABGB und unter einer Gesundheitsschädigung im Sinne der §§ 83 ff. StGB ist auch **eine Beeinträchtigung der geistigen Gesundheit** zu verstehen. Für die Beurteilung einer psychischen Beeinträchtigung als Gesundheitsschädigung „entscheidend ist, ob die psychische Beeinträchtigung behandlungsbedürftig oder wenigstens ärztlich diagnostizierbar und damit medizinisch fassbar ist“.⁷⁴

Orientierungshilfen für die Berechnung von Schmerzensgeld sind die Schmerzperioden bzw. deren Bewertung durch die herrschende Rechtsprechung von derzeit

72 § 67 Abs. 1 StPO.

73 Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner, in Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, S. 34.

74 Planitzer/Probst/Steiner/Unterlerchner in Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich, S. 40.

- € 110,00 für einen Tag leichte Schmerzen,
- € 220,00 für mittlere und
- € 330,00 für starke Schmerzen

sowie die Beurteilungskriterien einer psychischen Beeinträchtigung als Gesundheitsschädigung im Sinne des StGB.

- **Starke Schmerzen** liegen vor, wenn Schmerz- und Krankheitsgefühl eine Person so beherrschen, dass sie trotz Behandlung oder gerade wegen dieser nicht in der Lage ist, sich selbst in diesem Zustand zu abstrahieren, in dem sie sich nicht ablenken, an nichts erfreuen kann, in dem sie nur im wahrsten Sinne des Wortes ein/e Leidende/r, ein/e Schwerkranke/r ist.⁷⁵
- **Mittelstarke Schmerzen** liegen vor, wenn sich der Schmerz-Leidenszustand mit der Fähigkeit, sich von ihm zu abstrahieren, die Waage hält, wenn die betroffene Person also schon zu gewissen Interessensverwirklichungen bereit und fähig ist.⁷⁶
- Bei **leichten Schmerzen** kann die betroffene Person über ihren Leidenszustand dominieren, sie kann sich zerstreuen und ablenken, sie kann sogar einer, der Situation entsprechenden vernünftigen Arbeit nachgehen – sie ist aber keinesfalls frei von Schmerzen und Unlustgefühlen.⁷⁷

7.2. Entschädigung der Opfer aus Sicherstellung, Beschlagnahme und Verfall

Privatrechtliche Ansprüche von Opfern im Strafverfahren sind jene zivilrechtlichen Ansprüche, die sich aus der Straftat ableiten lassen und gegen die TäterInnen geltend gemacht werden können.⁷⁸ Diese Forderungen können auf eine Bereicherung der TäterInnen, materiellen und immateriellen Schadenersatz oder auf Naturalrestitution gerichtet sein. Durch Menschenhandel werden Opfer auf vielerlei Weise geschädigt, z.B.: sie werden in ihrer Arbeitskraft und/oder sexuell ausgebeutet und die TäterInnen bereichern sich daran (etwa mit dem nicht ausbezahlten Lohn). Sie werden mit unlauteren Mitteln wie Gewalt oder gefährlicher Drohung gefügig gemacht; oder durch weitere Straftaten, die sich gegen die körperliche und psychische Integrität der Opfer richten und die mit dem Menschenhandel Hand in Hand gehen, geschädigt (z.B. Vergewaltigung, Nötigung, Freiheitsentzug uvm). Opfer können im Rahmen des Strafverfahrens finanzielle Befriedigung nur dann erlangen, wenn sie sich gemäß § 67 Abs. 1 StPO als Privatbeteiligte anschließen. Eine gleichzeitige Geltendmachung dieser Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg ist freilich auch möglich.⁷⁹

Das Adhäsionserkenntnis oder ein Vergleich aus dem Strafverfahren bzw. ein zivilgerichtliches Urteil oder Vergleich stellen mit Rechtskraft einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 Z 8 EO gegen den/die TäterIn dar. In der Praxis erhalten Opfer trotz solcher Exekutionstitel nur eine geringe oder gar keine Entschädigung. Entweder wird ihnen im Strafverfahren sehr wenig oder nichts zugesprochen oder das Urteil kann mangels greifbarem Vermögen nicht exekutiert werden, weil die TäterInnen

⁷⁵ Vgl. dazu *Danzl* in Schmerzengeld¹⁰, S. 107.

⁷⁶ Vgl. dazu *Danzl* in Schmerzengeld¹⁰, S. 107.

⁷⁷ Vgl. dazu *Danzl* in Schmerzengeld¹⁰, S. 107.

⁷⁸ Vgl. §§ 67 Abs. 1 und 69 Abs. 1 StPO

⁷⁹ *Korn/Zöchbauer* in WK² StGB § 69 Rz. 11.

in der Regel keine Vermögenswerte (mehr) haben.⁸⁰ De facto gehen Opfer dann oft leer aus, obwohl sie durch die Straftat massiv geschädigt wurden und obwohl die TäterInnen zum Tatzeitpunkt Vermögen hatten, das aber bis zum Urteil nicht mehr vorhanden ist, weil es zB über Dritte verwertet oder anderwertig beiseitegeschafft wurde. Damit die Opfer eine Kompensation erlangen können, ist es von großer Bedeutung, dass **das gesamte Vermögen** der TäterInnen, und zwar das private wie auch das für oder durch die Tat erlangte, frühzeitig **sichergestellt und beschlagnahmt** wird, um damit später mit der gerichtlichen Entscheidung ihre privatrechtlichen Ansprüche daraus befriedigen zu können.

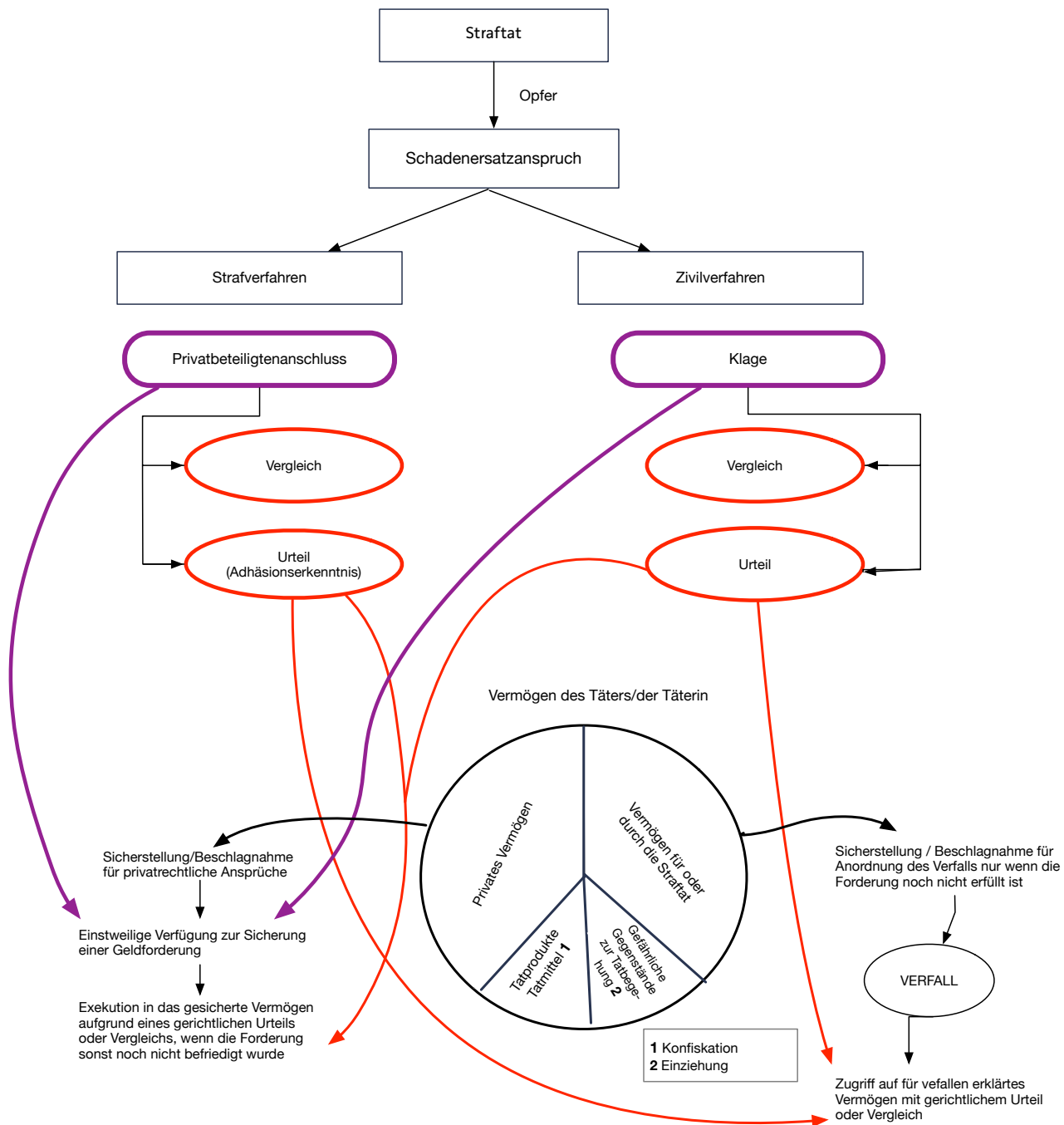
Dazu gibt es zwei strafrechtliche Möglichkeiten, und zwar

- die Sicherstellung (§ 110 Abs. 1 Z 2 StPO) und Beschlagnahme (§ 115 Abs. 1 Z 2 StPO) aufgrund privatrechtlicher Ansprüche und
- die Sicherung unter anderem des Verfalls und anderer vermögensrechtlicher Anordnungen (§§ 110 Abs. 1 Z 3 und 115 Abs. 1 Z 3 StPO).

Daher müssen im Ermittlungsverfahren (Sicherstellung, Beschlagnahme, Verwahrung) und später auch im gerichtlichen Verfahren (Entscheidung über den Verfall im Urteil oder Vorbehalt) die richtigen Maßnahmen, Anordnungen und Entscheidungen über die privatrechtlichen Ansprüche und den (erweiterten) Verfall getroffen werden, um Opfern zu einem effektiven Ausgleich für den erlittenen Schaden zu verhelfen und um ein (präventives) Signal gegenüber den TäterInnen zu setzen.

Im Folgenden sollen die wichtigsten gesetzlichen Regelungen für die Sicherung privatrechtlicher Ansprüche und des Verfalls und den damit einhergehenden Entschädigungsmöglichkeiten für die Opfer erläutert werden:
(--> Grafik Seite 42)

80 Auch § 373a StPO hilft hier nicht weiter, weil eine Vorschusszahlung auf die Entschädigungssumme durch den Bund ausgeschlossen ist, wenn die Verurteilten mittellos sind



> **Sicherung privatrechtlicher Ansprüche**

Damit TäterInnen ihr privates sowie ihr kriminell erlangtes Vermögen (für und durch die Tat) nicht beiseiteschaffen können, sind eine **rasche und umfassende Sicherstellung und Beschlagnahme des gesamten Vermögens der TäterInnen von großer Wichtigkeit**. Das Strafverfahren hat nämlich auch eine Funktion im Sinne der „**Wiedererlangungshilfe**“, d.h. Opfer für die Dauer des Strafverfahrens bei der Durchsetzung ihrer (zivilrechtlichen) Ansprüche zu unterstützen.⁸¹ Die Sicherstellung kann daher nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern auch (ausschließlich) im Interesse einer Person liegen, die durch die Straftat einen Schaden erlitten haben könnte, da das Strafverfahren wie bereits erwähnt auch die Funktion hat, die durch die Straftat **geschädigte Person bei der Verfolgung ihrer Ansprüche** zu unterstützen.⁸²

Gemäß § 109 Z 1 StPO ist **die Sicherstellung** eine vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände und das vorläufige Verbot von Herausgabe, Veräußerung und Verpfändung. Sie ist gemäß § 110 Abs. 1 StPO

- aus Beweisgründen (Z1),
- zur Sicherung **privatrechtlicher Ansprüche** (Z2) und
- zur Sicherung vermögensrechtlicher Anordnungen wie den (erweiterten) **Verfall** (Z 3) zulässig.

Die Sicherstellung ist gemäß § 110 StPO **von der Staatsanwaltschaft anzuordnen** und von der Kripo durchzuführen. In bestimmten Fällen kann die **Kripo von sich aus die Sicherstellung durchführen** und kann sie auch anregen. Die Sicherung muss verhältnismäßig sein und den erwarteten privatrechtlichen Ansprüchen und/oder der erwarteten Anordnung über den Verfall entsprechen.⁸³ Das Opfer ist soweit wie möglich von der Sicherstellung bzgl. privatrechtlicher Ansprüche zu **informieren**.

Gemäß § 115 Abs. 1 StPO ist die **Beschlagnahme** zulässig, wenn die sichergestellten Gegenstände und Vermögenswerte im weiteren Verfahren

- als Beweismittel erforderlich sein werden (Z 1) oder
- **privatrechtlichen Ansprüchen** unterliegen (Z 2) oder
- dazu dienen werden, eine Entscheidung u.a. auf (erweiterten) **Verfall** zu sichern (Z 3).

Über die Beschlagnahme (als Fortsetzung einer Sicherstellung) oder über ein Veräußerungs-/Belastungs-/Verpfändungsverbot von Liegenschaften oder grundbücherlichen Rechten entscheidet das Gericht im Ermittlungsverfahren über Antrag der Staatsanwaltschaft (oder von einer von der Sicherstellung betroffenen Person) per **Beschluss** (§ 86 StPO), dies ist auch noch im Hauptverfahren zulässig. Im Rahmen der amtswegigen Erforschung der materiellen Wahrheit Beweise aufzunehmen, kann das Gericht im Hauptverfahren auch **von Amts wegen** eine Beschlagnahme ohne vorangehende Sicherstellung beschließen.⁸⁴

81 *Kroschl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 110 Rz. 5ff.

82 *Kroschl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § 110 Rz. 5; *BMJ*, Leitfaden, S. 67 ff., S.77.

83 *BMJ*, Leitfaden, S. 54.

84 Vgl. §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 2 StPO; *Kroschl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 110 Rz. 86.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft können sichergestellte oder beschlagnahmte Vermögenswerte/Gegenstände durch richterlichen Beschluss **vorzeitig gerichtlich verwertet** werden (z. B. bei raschem Verderben, erheblicher Wertminderung, unverhältnismäßigen Aufbewahrungskosten).⁸⁵ Der Verwertungserlös tritt an die Stelle der veräußerten Gegenstände.⁸⁶ Eine **Verwertung** (§§ 115a ff StPO) soll vom Gericht nur subsidiär beschlossen werden, insoweit über die vermögensrechtliche Anordnung nicht im ordentlichen Verfahren entschieden werden kann, z. B. der/die TäterIn ist unbekannt oder der Verfall kann weder im Strafurteil noch im selbstständigen Verfahren ausgesprochen werden.⁸⁷

Zu beachten ist, dass **je nach Sicherstellungs-/Beschlagnahmegrund** auf die **gesamten Vermögenswerte (privatrechtliche Ansprüche) oder nur auf Teile davon (Beweisgründe, Verfall)** gegriffen werden kann. Zu unterscheiden ist daher:

- a. Sicherstellung/Beschlagnahme zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche:
- b. Da es sich dabei um zivilrechtliche Ansprüche (Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche und die Rückstellung von Sachen der Opfer) handelt, ist das **gesamte** (private sowie die für und durch die Tat erlangte) **Vermögen** der TäterInnen sowie Sachen des Opfers (körperliche Sachen, aber auch Bankguthaben) zu sichern/beschlagnahmen.⁸⁸
- c. Die Sicherstellung/Beschlagnahme zur Sicherung des Verfalls:
- d. Die Sicherung des Verfalls setzt den begründeten Verdacht voraus, dass die TäterInnen **Vermögenswerte für oder durch die Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung erlangt haben**. Den TäterInnen sollen die durch die Tat kriminell erlangten Vorteile mittels Verfall wieder entzogen werden.⁸⁹ Insoweit die Ansprüche der Opfer nicht anders befriedigt wurden, können sie auch auf die verfallenen Vermögenswerte greifen.

Eine Sicherstellung bzw. Beschlagnahme ist daher **zugleich aus mehreren rechtlichen Gründen zulässig**. So können z.B. dieselben Gegenstände oder Vermögenswerte zugleich der Sicherung privatrechtlicher Ansprüche, des Verfalls und aus Beweisgründen und unterliegen. In der Praxis wird z.B. Bargeld in der Wohnung einer TäterIn gefunden – da Geld „kein Mascherl hat“, wird man zuerst nicht wissen, ob es aus Beweisgründen, aufgrund privatrechtlicher Ansprüche oder der für den (erweiterten) Verfalls sichergestellt werden muss.

Die Sicherstellungsanordnung bzw. der **Antrag** auf Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft hat daher **sämtliche in Betracht kommende Rechtsgrundlagen zu enthalten**. Fällt später etwa die Sicherstellung/Beschlagnahme aus Beweisgründen weg, können die betroffenen Gegenstände oder Vermögenswerte trotzdem weiterhin für privatrechtliche Ansprüche oder für den Verfall sichergestellt und beschlagnahmt bleiben.⁹⁰

85 § 115e StPO

86 *BMJ*, Leitfaden, S. 111 f.

87 *BMJ*, Leitfaden, S. 117.

88 *Kroschl* in *Schmölzer/Mühlbacher*, StPO 1 § 110 Rz. 5 f.; *BMJ*, Leitfaden, S. 40 ff.

89 *BMJ*, Leitfaden, S. 79 f.

90 *BMJ*, Leitfaden, S. 74.

Für den Verfall können auch solche Vermögenswerte sichergestellt und beschlagnahmt werden, die nichts mit der konkreten Straftat zu tun haben, da keine Identität der Strafhandlung mit dem vorhandenen Vermögen verlangt wird. Solche weiteren Vermögenswerte können dann aber sehr wohl privatrechtlichen Ansprüchen dienen.⁹¹

Wesentlich ist daher, dass bereits während der Ermittlungen durch die Kripo bei der **Durchsuchung von Orten und Gegenständen privatrechtliche Ansprüche und Verfall mitbedacht** werden, damit die Sicherstellung und Beschlagnahme der Vermögenswerte in einem frühen Verfahrensstadium erfolgen kann, um Verschleierungshandlungen der TäterInnen effektiv zu verhindern. Möglichst schon in der ersten Vernehmung sollte der/die Beschuldigte zu den vermögensrechtlichen Verhältnissen befragt werden. Bei Verdacht auf bestehende Vermögensverhältnisse im Ausland ist das Bundeskriminalamt einzuschalten.⁹²

Die Sicherstellung/Beschlagnahme umfasst in der Regel körperliche Gegenstände, aber auch Forderungen, z. B.: Bankguthaben mit betrügerisch erlangten Geldbeträgen⁹³, Kontoauszüge, Kreditkarten, Sparbücher, Schließfach, Verwertung von Raubkopien, Lohn für das Verschleppen von Menschen, HehlerInnen-Lohn aus Erträgen anderer Delikte; Lohn für GeldwäscherInnen aus Verbergen/Verwalten eines Vermögenswertes, Entgelt für Zerstörung fremder Sachen, sonstiges legales und illegales Einkommen, sonstige Daten, Geschäftskorrespondenz, Jahresbilanz, Zinsgewinne, Versicherungen, Fahrzeuge bei Strohmännern/-frauen etc, aber auch Überwachungsmaterial der Bank. Unbewegliche Objekte können nicht sichergestellt werden. Eine Liegenschaft kann aber auf Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beschlagnahme mit richterlicher Entscheidung gesichert werden.⁹⁴

> **Zugriff auf sichergestelltes/beschlagnahmtes Vermögen**

Sind Vermögenswerte der TäterInnen zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche sichergestellt/beschlagnahmt worden, kann dieses Vermögen, das **nicht für verfallen erklärt** oder nicht mehr für Beweis Zwecke benötigt werden, mittels einer einstweiligen Verfügung oder einer Exekution zur Sicherung gesichert werden. Damit wird es weiterhin, bis eine rechtskräftige Entscheidung (Urteil oder Vergleich im Straf- oder Zivilverfahren) über die privatrechtlichen Ansprüche vorliegt, dem Zugriff durch die TäterInnen entzogen.

Die **einstweilige Verfügung** (§379 EO) kann ohne Titel, also schon vor oder während des Verfahrens über die privatrechtlichen Ansprüche beantragt werden und setzt voraus, dass

- der Anspruch auf Geld gerichtet ist;
- eine subjektive Gefährdung vorliegt, das heißt, dass aufgrund von Eigenschaften oder Verhaltensweisen des Täters/der Täterin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine Vereitelung des Anspruchs zu erwarten ist. Das Verfahren kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Verfahrenshilfe gewährt werden.

91 OGH 14 Os 90/08d; *Kroschl* in Schmölzer/Mühlbacher, StPO 1 § 110 Rz. 12 ff.; *BMJ*, Leitfaden, S. 42.

92 *BMJ*, Leitfaden, S. 40 ff.

93 Mit 1.1.2015 wurde die Beschränkung auf körperliche Gegenstände zur Sicherung von privatrechtlichen Ansprüchen beseitigt. EBRV 181 BlgNR 25. GP 8; *Tipold/Zerbes* in WK2 StPO § 110 Rz. 8.

94 *BMJ*, Leitfaden, S. 73 f.

Die **Sicherungsexekution** (§ 370 EO) dient der vorläufigen Sicherung eines noch nicht vollstreckbaren Urteils oder anderen Titels. Das heißt, das Urteil wurde gefällt, aber aufgrund z. B. eines Rechtsmittelverfahrens ist es noch nicht rechtskräftig und vollstreckbar. Nach Eintritt der Rechtskraft und Vollstreckbarkeit geht diese Sicherungsexekution direkt in eine Befriedigungsexekution über.

Verwahrung von sichergestellten/beschlagnahmten Gegenständen

Für die Verwahrung sichergestellter Gegenstände hat bis zur Berichterstattung über die Sicherstellung, die Kripo, danach die StA zu sorgen.⁹⁵ Alle zur Strafsache gehörenden Gegenstände bilden eine Masse. Für jede Masse ist ein besonderes **Standblatt** anzulegen mit der dazugehörigen Verfügung des Gerichts. Nur über die im Standblatt verzeichneten Gegenstände kann aufgrund der Sicherstellung oder Beschlagnahme der Verfall ausgesprochen werden!⁹⁶

7.3. Entschädigung und der Verfall

Der Verfall gehört zu den vermögensrechtlichen Anordnungen und zielt auf Vermögenswerte ab, die der/die (unmittelbare, Beitrags-, Bestimmungs-)TäterIn für die Begehung (z. B. Lohn) irgendeiner mit Strafe bedrohten Handlung oder durch diese erlangte (ursächlich mit der Tat). Dem/der TäterIn sollen die kriminell erlangten Vermögenswerte aus der Straftat, die einen unrechtmäßigen Vorteil darstellen, entzogen werden. Der Gesetzgeber ordnet den zwingenden Verfall nicht als Strafe, sondern als Maßnahme eigener Art und als eine strafrechtliche Rechtsfolge an, daher ist er verschuldensunabhängig.⁹⁷ Er ist bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.⁹⁸ Er ist zwingend im **Strafurteil** oder in einem **selbstständigen Strafverfahren** (§§ 445 bis 446 StPO) auszusprechen.⁹⁹ Zu sichern ist der Verfall durch die **Sicherstellung** durch die Staatsanwaltschaft und die gerichtliche Beschlagnahme. Unterbleiben Ermittlungen hinsichtlich des Verfalls, ist dies von der Staatsanwaltschaft im Tagebuch zu begründen.¹⁰⁰

Es können nur Vermögenswerte als verfallen erklärt werden, die es bereits gab, Tatprodukte können daher nur konfisziert (s. unter Konfiskation) und nicht für verfallen erklärt werden. Der Verfall betrifft nur **gegenstandsbezogene oder sonst fassbare** Vermögenswerte, da nur solche sichergestellt werden können. Der Verfall umfasst nicht nur **körperliche Sachen**, sondern auch **Forderungen** (Bankguthaben) oder Nutzungen wie **Zinsen**, Nebeneinkünfte, Wertsteigerungen und Ersatzwerte im Vermögen des Täters bzw. der Täterin (z. B. Verkaufserlös). Allerdings müssen diese (oder ihre Ersatzwerte) tatsächlich zugeflossen oder erzielt worden und im Zeitpunkt der Entscheidung/Sicherstellung noch vorhanden sein.¹⁰¹ Dazu zählen auch Vermögenswerte, die nicht in einer bestimmten Sache oder in einem bestimmten Recht bestehen, sondern sich nur rechnerisch ermitteln lassen, wie

95 *BMJ*, Leitfaden, S. 86 f. §§ 114 StPO, 113 Abs. 2 StPO

96 *BMJ*, Leitfaden, S. 34 ff.

97 *Stricker* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20 Rz. 4, 5.

98 *Stricker* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20a Rz. 12.

99 *Stricker* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20 Rz. 14.

100 *BMJ*, Leitfaden, S. 67.

101 *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 20 Rz. 3 ff., 6, 9.

ersparte Aufwendungen und Nutzungen von Gebrauchsvorteilen.¹⁰² Die Vermögenswerte sind in vollem Umfang als verfallen zu erklären.¹⁰³ Es gilt das **Bruttoprinzip**: Neben dem Gewinn werden auch alle Vermögenswerte, die die TäterInnen erhalten haben, für verfallen erklärt.¹⁰⁴ Der Verfall ist nicht an die unrechtmäßige Bereicherung gebunden.¹⁰⁵ Der Verfall kann auch **Dritten** gegenüber ausgesprochen werden, wenn diese Kenntnis über die kriminelle Herkunft der Vermögenswerte hatten grobe Fahrlässigkeit reicht jedoch noch nicht.¹⁰⁶

Wenn Vermögenswerte nicht sichergestellt oder beschlagnahmt sind (z. B. da unauffindbar oder unverhältnismäßige Lageranforderungen), hat das Gericht einen entsprechenden Geldbetrag als **Wertersatz** als verfallen zu erklären. Vermögenswerte können durch das Gericht **geschätzt** werden, wenn deren Umfang sonst nicht ermittelt werden kann.¹⁰⁷

Der Verfall ist **subsidiär** und daher **unzulässig** (§ 20a StGB), wenn etwa der/die Dritte nichts von der kriminellen Herkunft der Vermögenswerte weiß und diese durch ein Rechtsgeschäft erwirbt¹⁰⁸ oder bei einem unverhältnismäßig hohen Verfahrensaufwand, z. B. wenn Ermittlungsarbeiten oder Vollstreckung sehr aufwendig wären.¹⁰⁹

Der erweiterte Verfall

§ 20b Abs. 1 StGB regelt unter anderem den für Menschenhandel relevanten Verfall der Vermögenswerte in der Verfügungsmacht einer **kriminellen Organisation** gemäß § 278a StGB.

Der erweiterte Verfall ist **unabhängig von der Begehung einer mit Strafe bedrohten Handlung** und zielt darauf ab, der kriminellen Organisation ihre finanzielle Basis zu entziehen. Voraussetzung sind das Bestehen einer **kriminellen Organisation** und von Vermögenswerten, die sich zum Zeitpunkt der Sicherstellung in ihrer tatsächlichen unmittelbaren **Verfügungs- und Einwirkungsmacht** befinden und somit der kriminellen Organisation **zugeordnet** werden können.¹¹⁰ Ist diese Organisationsform nicht gegeben, so können jene Vermögenswerte verfallen, die den **Zwecken** der verbrecherischen Vereinigung dienen und über die ihre Führungsorgane verfügen.¹¹¹ Ein Durchgriff ist auch auf Strohmänner/-frauen oder (gutgläubige) Dritte möglich, die im Interesse oder auf Weisung der Organisation deren Vermögen verwalten oder verwenden.¹¹²

§ 20b Abs. 2 StGB regelt den Verfall von Vermögenswerten, von denen bloß **mutet** wird, dass sie im **Zusammenhang mit Straftaten** stehen, wie z. B. der Geldwäscherei, der Gründung und Mitgliedschaft einer kriminellen Vereinigung sowie eines jeden Verbrechens gemäß § 17 StGB. Schuldhaftes Begehen ist nicht Voraussetzung, bloße Rechtswidrigkeit reicht. Damit wird man dem Problem gerecht,

102 Schmidhuber, S. 159 f.; Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20 Rz. 9.

103 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20 Rz. 3; 7.

104 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20 Rz. 4.

105 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20 Rz. 15.

106 Schmidhuber, S. 142 f.

107 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20 Rz. 12, 13.

108 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20a Rz. 3.

109 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20a Rz. 11.

110 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20b Rz. 3; Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 12.

111 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 9.

112 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 9.

dass Straftätern oft nur einzelne Taten nachweisbar sind, ihr Geld aber aus einer Vielzahl von Taten stammt.

Vorliegen müssen eine (einzige) nachgewiesene **Anlasstat** der eben genannten Straftaten und daraus erlangte und nachgewiesene **Vermögenswerte**.¹¹³ **Zusätzlich** zur Anlasstat ist erforderlich, dass weitere, unerklärte **Vermögenszuflüsse** erlangt worden sind, bei denen vermutet wird, dass sie aus irgendeiner weiteren rechtswidrigen Tat (**vermutete Zusatztat**) stammen, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur Anlasstat stehen und die TäterInnen eine legale Herkunft nicht glaubhaft machen können. Zum Beispiel kann den TäterInnen zwar eine Anlasstat und daraus Vermögensvorteile nachgewiesen werden, jedoch für eine weitere vermutete Straftat und den Vermögenszuflüssen daraus gibt es nur Indizien, aber keinen Nachweis.¹¹⁴ Wenn die TäterInnen die unerklärten Vermögenszuflüsse **glaubhaft** machen kann, ist der erweiterte Verfall ausgeschlossen (**Bescheinigungslastumkehr**).¹¹⁵

§ 20b Abs. 3 StGB regelt den Verfall von Nutzungen, Ersatzwerten sowie die Schätzungsbefugnis des Gerichtes. Wenn keine Sicherstellung oder Beschlagnahme erfolgt, kann ein dem Vermögenswert entsprechender Geldwert als für verfallen erklärt werden, auch durch richterliche **Schätzung**, sofern die Erlangung der Vermögenswerte feststeht.¹¹⁶

Der erweiterte Verfall ist **unzulässig**, wenn die Ausschlussgründe des § 20a Abs. 2 StGB gelten oder wenn Rechtsansprüche Dritter, die nicht an der Straftat beteiligt waren, am Vermögenswert bestehen.¹¹⁷

> **Verfall - Hauptverhandlung und Urteil**

Der Verfall ist im **Strafverfahren** gemäß § 443 Abs. 1 StPO im Strafurteil und bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen in einem selbstständigen Verfahren gemäß §§ 445 ff. StPO endgültig auszusprechen. Eine Entscheidung im Strafverfahren hat Vorrang, da dort der strafrechtlich relevante Sachverhalt einheitlich beurteilt und die Auswirkungen auf die Strafhöhe bemessen wird. Im Straf- und Unterbringungsverfahren ist aufgrund der strafrechtlichen Anklage von Amts wegen vom Gericht über die vermögensrechtlichen Anordnungen und den Verfall zu entscheiden, es bedarf keines Antrags des/der Anklagenden, da die Entscheidung über den Verfall vom Strafantrag mitumfasst ist. Die Staatsanwaltschaft sollte jedoch in der Anklage die Anordnung des Verfalls ausdrücklich für das Hauptverfahren gemäß §§ 211 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit § 211 Abs. 2 StPO beantragen, damit Gericht, Opfer und Beschuldigte/r sich entsprechend vorbereiten können.¹¹⁸ Über den Verfall kann auch bei einem Freispruch gemäß § 446 StPO entschieden werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 445 ff. StPO vorliegen.¹¹⁹

113 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20b Rz. 5 f.

114 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20b Rz. 7; Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 30 ff

115 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 36.

116 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20b Rz. 38.

117 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20c Rz. 1 f.

118 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20a Rz. 43.

119 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20a Rz. 14.

Ein selbstständiges Verfahren über den Verfall nach §§ 445 f. StPO ist dann möglich, wenn der/die TäterIn nicht bestraft werden kann, es eine vom / von der TäterIn verschiedene Person betrifft oder die Anordnungen über den Verfall einer gesonderten Entscheidung nach § 443 Abs. 2 StPO vorbehalten bleibt, weil etwa sonst das Verfahren durch eine zusätzliche Beweiserhebung verzögert werden würde. In diesem Fall trennt das Gericht das Verfahren, es urteilt sofort über die Schuld- und Straffrage und spricht gleichzeitig den Vorbehalt bzgl. der gesonderten Entscheidung über den Verfall per Beschluss aus. Der Ausspruch dieses Vorbehalts ist besonders wichtig für die Befriedigung der Ansprüche der Opfer, da sonst keine Anordnungen über den Verfall gemäß § 443 Abs. 2 StPO zulässig sind. Ohne Vorbehalt ist der Ausspruch eines Verfalls nach einem abgeschlossenen Strafverfahren nur möglich, wenn im Strafverfahren kein hinreichender Verdacht bestanden hat.¹²⁰

Eine **negative Entscheidung** ist nicht in den Spruch aufzunehmen, da der Verfall vom Strafantrag implizit umfasst ist. Die Ablehnung ist nur in den Entscheidungsgründen aufzunehmen. Wenn die anklagende Person den Verfall aber gesondert beantragt hat, bildet er einen eigenen Prozessgegenstand und die Entscheidung ist über den Antrag bei sonstiger Nichtigkeit gemäß § 281 Abs. 1 Z 3 StPO oder Sperrwirkung in den Spruch aufzunehmen. **Positive Entscheidungen** müssen gemäß § 260 Abs. 1 Z 3 StPO immer im Spruch angeführt sein. Wenn dies bei ausdrücklichem Antrag und eigenem Prozessgegenstand nicht geschieht, ist das Urteil unvollständig und bekämpfbar. Die **Entscheidung** hat jedenfalls in einem Protokoll- und Urteilsvermerk die für verfallen erklärten Gegenstände oder Vermögenswerte genau zu **individualisieren und konkretisieren**, damit eine Vollstreckung des Verfallsurteils möglich und eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist.¹²¹

> **Entschädigung der Opfer durch verfallenes Vermögen**

Wenn privatbeteiligten Opfern gemäß § 369 StPO im Strafurteil rechtskräftig Schadenersatz zugesprochen wurde (Adhäsionserkenntnis) und wenn die TäterInnen diese Forderungen nicht oder nicht vollständig befriedigt oder dafür Sicherheit geleistet haben, können Opfer auf das für verfallen erklärte Vermögen greifen.

Der Verfall ist nur dann ausgeschlossen, wenn und insoweit die TäterInnen die zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer tatsächlich befriedigt oder für sie Sicherheit **geleistet** oder die entzogene Sache nach § 367 Abs. 1 StPO **rückgestellt** haben. Dann haben die TäterInnen keinen Vorteil mehr und die Intention des Verfalls ist erreicht und er ist nicht mehr gerechtfertigt.¹²²

Bloß durch ein Urteil und einen Exekutionstitel betreffend die privatrechtlichen Ansprüche wird die Wirkung des Verfalls nicht gesichert erreicht; daher sind sie keine „andere rechtliche Maßnahme“ im Sinne des § 20a Abs. 2 Z 3 StPO, da man einerseits nicht weiß, ob die TäterInnen dem Urteil folgen werden (können) und andererseits, ob ein exekutierbares Vermögen der TäterInnen ohne vorherige Maß-

120 *BMJ*, Leitfaden, S. 133.

121 *BMJ*, Leitfaden, S. 129 f.

122 Ebenso kann diese Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen wie Verfallsbestimmungen außerhalb des StGB (z.B. §§ 17 und 18 FinStrG) erzielt werden.

nahmen zur Sicherung des Verfalls meist gar nicht mehr vorhanden ist.¹²³ Ein Adhäsionserkenntnis stellt nämlich nicht sicher, dass die festgestellten privatrechtlichen Ansprüche auch tatsächlich befriedigt werden im Sinne des § 20a Abs. 2 Z 2 1. Fall StPO.¹²⁴

Bloß bestehende Ansprüche, über die noch nicht entschieden wurde, schließen den Verfall jedenfalls nicht aus.¹²⁵

Wenn die TäterInnen erst nach Rechtskraft des Strafurteils die Ansprüche der Opfer befriedigen, ist das Verfallserkenntnis nach § 31a Abs. 3 StGB zu ändern. Wenn die TäterInnen die Ansprüche nicht oder nicht vollständig befriedigen, können die Privatbeteiligten folgendermaßen die ihnen zustehenden **Vermögenswerte vom Staat herausverlangen**:

Wenn es ein Verfallserkenntnis gibt und die entsprechenden Vermögenswerte damit dem Bund übereignet wurden, so können sie gemäß § 373b StPO daraus die Befriedigung ihrer gerichtlich festgestellten Ansprüche gegen den Bund verlangen.¹²⁶ Im Sinne des § 10 Abs. 3 StPO sind „die Wiedergutmachungsinteressen der Opfer zu prüfen und im größtmöglichen Ausmaß zu fördern“. Das bedeutet, dass auch der Bund in größtmöglichem Ausmaß die Opfer unterstützen muss, damit diese zu ihrer Entschädigung gelangen, und zwar eben auch aus dem Vermögen, das er sich aufgrund des Verfalls zugeeignet hat. Das bedeutet auch, dass die Ansprüche der Opfer nicht zwingend nur aus derselben Tat resultieren, die den Verfall begründet.¹²⁷ Auch das Vermögen aus anderen Straftaten derselben TäterInnen, das für verfallen erklärt wurde, dient der Wiedergutmachung der Opfer.¹²⁸

Lehnt der Bund eine Entschädigung nach § 373b ab, können die Opfer gegen ihn mit einer zivilgerichtlichen Klage vorgehen.¹²⁹

7.4. Abgrenzung des Verfalls zu Konfiskation und Einziehung

§ 19a StGB Konfiskation

Unter Konfiskation wird die Abnahme von Gegenständen verstanden. Konfisziert werden können nur körperliche Gegenstände und Ersatzwerte, die der/die (unmittelbare, Beitrags-, Bestimmungs-)TäterIn **zur Tatbegehung verwendet oder von ihm/ihr zur Verwendung bestimmt (Tatmittel) oder durch die Strafhandlung hervorgebracht (Tatprodukte)** wurden. Vom / von der BeitragstäterIn kann nur ein solcher Gegenstand konfisziert werden, den er/sie selbst bei der Beitragstat verwendete.¹³⁰ Unkörperliche Sachen können nur dann konfisziert werden, wenn sie Ersatzsachen darstellen (z. B. Girageld, Forderungen).¹³¹

123 Schmidhuber, S. 149 f.

124 BMJ, Leitfaden S. 41 f., 145; OGH 14 Os 110/14d, 14 Os 8/15f; Schmidhuber, S. 148.

125 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 20a Rz. 6.

126 Schmidhuber, S. 148, 235; BMJ, Leitfaden S. 185 f; Fuchs/Tipold in WK² StGB § 20a Rz. .

127 OGH 14 Os 90/08d.

128 BMJ, Leitfaden, S. 68 f; Venier in Bertel/Venier zu § 373b StPO.

129 Venier in Bertel/Venier zu § 373b StPO.

130 Fuchs/Tipold in WK² StGB § 19a Rz. 8.

131 Stricker in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 19a, Rz. 8.

Die Konfiskation ist an eine vorsätzliche Straftat gebunden und damit verschuldensabhängig.¹³²

§ 26 StGB Einziehung

Die Einziehung ist keine Strafe, sondern eine vorbeugende Maßnahme. Sie wird im Strafurteil nach § 443 StPO oder im selbstständigen Verfahren nach § 445 ff. StPO ausgesprochen. Erforderlich ist die Begehung irgendeiner mit Strafe bedrohten Handlung, ein Vorsatz ist nicht nötig. Damit ist sie verschuldensunabhängig und führt zu keiner Berücksichtigung bei der Strafzumessung. Sie betrifft **körperliche Gegenstände mit spezifischer krimineller Gefährlichkeit**, die der/die TäterIn zur Begehung **verwendet** oder dazu bestimmt hat oder durch die Straftat **hergebracht** wurden.¹³³

Der Tatgegenstand muss nicht im Eigentum des Täters bzw. der Täterin stehen. Die eingezogenen Gegenstände verfallen zugunsten des Staates.

Überschneidungen von Verfall, Einziehung, Konfiskation

Eine Überschneidung des **Verfalls mit Konfiskation und Einziehung** ist in Ausnahmefällen möglich, dann ist der Verfall wegen § 20a Abs. 3 Z 3 StGB subsidiär, da seine Wirkung durch andere rechtliche Maßnahmen erzielt wird.¹³⁴

Beispiele: Eine Tatwaffe könnte Einziehung (Gefährlichkeit), Konfiskation (verwendet) und Verfall unterliegen, wenn sie als Belohnung für die Straftat erlangt worden ist.

132 *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 19a Rz. 17 f.; *Schmidhuber*, S. 76 f.

133 *Tipold* in Leukauf/Steininger, StGB⁴ § 26 Rz. 8 ff.

134 *Fuchs/Tipold* in WK² StGB § 19a Rz. 2 ff.; *BMJ*, Leitfaden, S. 137.

8. Immunität

2018 arbeiten 2.881 DiplomatinInnen und Bedienstete internationaler Organisationen aus unterschiedlichen Ländern in Österreich. Viele von ihnen beschäftigen für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich Hausangestellte in ihrem Haushalt, die sie zumeist aus ihrem Ursprungsland mitbringen oder aus anderen Ländern anwerben. Aktuell haben 123 Personen eine graue Legitimationskarte, die sie zur Arbeit und zum Aufenthalt in diplomatischen Haushalten in Österreich berechtigen.

Personal diplomatischer Vertretungsbehörden (samt Familienangehörigen) und Bedienstete internationaler Organisationen genießen in Österreich völkerrechtliche Immunität¹³⁵ entweder im vollen oder in beschränktem Umfang.

Auch Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals (samt Familienangehörigen) sowie Mitglieder des dienstlichen Hauspersonals und private Hausangestellte genießen Immunitäten in beschränktem Umfang.¹³⁶

Steht fest, dass ein/e Beschuldigte/r völkerrechtliche Immunität genießt und der Entsendestaat oder die betreffende internationale Organisation nicht auf die völkerrechtliche Immunität verzichtet, ist das Ermittlungsverfahren nicht einzustellen, sondern abzubrechen.¹³⁷ Nach dem Wegfall der Immunität besteht die Möglichkeit, das Strafverfahren formlos fortzusetzen.

Es bestehen grundsätzlich zwei Hauptkategorien: die absolute Immunität und die funktionelle Immunität.

- **Absolute Immunität:** Entsandtes Personal an diplomatische und hochrangige Bedienstete internationaler Organisationen genießen umfassende Immunität von der Straf- und Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in allen Angelegenheiten und haben das Recht auf Aussageverweigerung.¹³⁸ Nur der Entsendestaat oder internationale Organisationen können auf die Immunität verzichten. Sie erhalten vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) eine **rote** Legitimationskarte.
- **Funktionelle Immunität:** Berufskonsulinnen sowie Berufskonsulen und sonstigen Bediensteten internationaler Organisationen kommt Immunität nur für dienstliche (und nicht private) Handlungen zu. Sie bekommen eine **grüne** Legitimationskarte. Auch dienstliches¹³⁹ und privates Hauspersonal¹⁴⁰ sowie TrägerInnen absoluter Immunität nach Beendigung ihrer Tätigkeit¹⁴¹ in Österreich, für die sie absolute Immunität erhalten haben, verfügen über funktionelle Immunität.

135 Konkretisiert im Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WDK) und in verschiedenen Verträgen über Privilegien und Immunitäten internationaler Organisationen, z. B. Amtssitzabkommen und Gesetzen, z.B. Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen. 2018 sind insgesamt 2.881 DiplomatinInnen als MitarbeiterInnen von Botschaften bzw. hochrangige MitarbeiterInnen bei internationalen Organisationen (im Rang von Diplomaten) tätig (inkl. deren Familienangehörigen sind es insgesamt 7.241 Person im diplomatischen Rang).

136 Siehe Art. 38 WDK.

137 Siehe § 197 Abs. 2a StPO.

138 Ausgenommen sind Vermögens- und Erbschaftsstreitigkeiten sowie Klagen im Zusammenhang mit einem Gewerbe oder freien Beruf, den der/die Diplomatin nebenbei ausübt.

139 Siehe Art. 37 Abs. 3 WDK.

140 Siehe Art. 37 Abs. 4 WDK.

141 Siehe Art. 39 Abs. 2 WDK.

- Das Verwaltungs- und technische Personal von bi- und multilateralen Vertretungsbehörden haben strafrechtlich volle Immunität, zivil- und verwaltungsrechtlich nur funktionelle Immunität.¹⁴² Sie erhalten **blaue** Legitimationskarten.

Bestehen Zweifel, ob einer Person Immunität von der inländischen Strafgerichtsbarkeit zukommt, ist eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) einzuholen,¹⁴³ welche diese Frage in Rücksprache mit dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) klärt. Der Entsendestaat oder die betreffende internationale Organisation kann auf die völkerrechtliche Immunität ganz oder teilweise verzichten, weshalb vor der Entscheidung über einen Abbruch des Verfahrens zu prüfen ist, ob – unter Berücksichtigung der Schwere des Tatvorwurfs oder der Gefahr des Verlustes von Beweismitteln – ein solcher Immunitätsverzicht im Wege des BMEIA angeregt werden soll.¹⁴⁴

Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 1 in roter Farbe



Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 2 in oranger Farbe



142 Siehe Art. 37 Abs. 2 WDK.

143 Siehe § 57 ARHV.

144 Siehe auch Erlass, BMJ-S309.001/0001-IV 4/2013.

Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 3 in gelber Farbe



Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 4 in grüner Farbe



Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 6 in brauner Farbe



Lichtbildausweis gemäß § 2 Abs 1 Z 7 in grauer Farbe



9. Dolmetsch gestützte Einvernahmen

Opfer und ZeugnInnen, die die Verfahrenssprache nicht sprechen oder verstehen können, haben laut § 56 Abs. 3 StPO das Recht auf Übersetzungshilfe durch Dolmetschleistungen.¹⁴⁵ Das primäre Ziel einer sogenannten dolmetsch gestützten Einvernahme ist es, Opfern und zu ermöglichen, die ihnen gesetzlich eingeräumten Opferrechte wahrzunehmen. So können sie Erlebnisse und Beweggründe aus ihrer Perspektive schildern, ihre Rechte einfordern und ihren Pflichten nachkommen. Auf der anderen Seite soll dadurch auch Vernehmenden (Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten) die Möglichkeit geboten werden, konkretere Fragen zu stellen, Widersprüche zu klären und auf diese Weise eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die gerichtliche Urteilsbildung zu schaffen. Eine dolmetsch gestützte Einvernahme kann folglich beiden Seiten nutzen.

Das Dolmetschen hat einen entscheidenden Einfluss auf den Ausgang eines Verfahrens. Zudem lässt der Kommunikationsprozess in einer dolmetsch gestützten Einvernahme ein Machtgefüge entstehen, in welchem die Parteirechte leicht übergangen werden können. Die im Folgenden angeführten Punkte können DolmetscherInnen und Vernehmenden helfen, ein faires Verfahren in der Praxis zu ermöglichen:

Die richtige Sprachwahl und ein geeigneter/ eine geeignete DolmetscherIn

Neben den sogenannten Hoch- und Amtssprachen existieren in vielen Fällen auch Sprachvarietäten („Dialekte“), die oft erhebliche Abweichungen von der entsprechenden Standard- bzw. Amtssprache aufweisen. Dies kann unter Umständen zu gravierenden Verständigungsproblemen zwischen den Beteiligten führen. Deshalb ist es sehr wichtig, dass DolmetscherInnen und Opfer/ZeugnInnen auf bestehende Kommunikationsprobleme aufmerksam machen.

Beispiel 1

Die Aussprache des „Nigerian Pidgin English“¹⁴⁶ unterscheidet sich sehr stark von amerikanischem und englischem Englisch, wird aber in Österreich nicht als eigene Sprache anerkannt, sondern fälschlicherweise sehr oft als fehlerhaftes und schlampeges Englisch degradiert.

DolmetscherInnen aus nicht afrikanischen Ländern haben oft Schwierigkeiten, NigerianerInnen, welche diese Variation der englischen Sprache verwenden, zu verstehen. Hinzu kommt, dass im ländlichen Nigeria die Sprachen Hausa, Igbo und Yoruba von mehr Menschen verstanden werden als Englisch, sodass die Kommunikation in Englisch zu Kommunikationsschwierigkeiten führt.

¹⁴⁵ Siehe auch Art. 3 und 7 der OpferschutzRL 2012/29 ABI L 315 S. 57.

¹⁴⁶ <https://www.hawaii.edu/satocenter/langnet/definitions/naija.html>.

Na polis kach di tif. - "It's the police that caught the thief."
 Dem sabi mi. - "They know me."
 Dem neva du am. - "They have not done it."

Beispiel 2

Es gibt ca. 955 Mio. Mandarin-sprechende Menschen in China, Taiwan und Singapur; ca. 75 Mio. Min-sprechende in Fujian, Hainan und Taiwan und ca. 48 Mio. Keijia (Hakka)-sprechende in Südchina sowie Taiwan. Die Aussprachen eines gleichen Schriftzeichens können so stark differieren, dass Menschen, die verschiedene Sprachvarietäten sprechen, nicht ohne Weiteres untereinander kommunizieren können.

Bedeutung	Zeichen	Hochchinesisch	Kejia	Min
Mensch	人	rén	ŋipɿ	linɿ/lanɿ
Jahr	年	nián	ŋianɿ	lianɿ/niɿ
Tag, Sonne	日	rì	ŋitɿ	litɿ
1	一	yī	itɿ	itɿ/tsitɿ
3	三	sān	samɿ	samɿɿ/ sãɿɿ
5	五	wǔ	ŋɿ	ŋɿɿɿ/ gɿɿɿ.

Eine gute Vorbereitung

Für eine professionelle Übersetzung sind Vorabinformationen zum konkreten Einzelfall erforderlich, insbesondere bei vulnerablen Personen.

Sitzordnung

Um das Beziehungsgefüge zu verdeutlichen, sind die Stühle möglichst in Dreieckform anzuordnen. Dadurch wird der Anschein vermieden, dass sich der/die DolmetscherIn mit der Vernehmenden oder dem Opfer solidarisiert und identifiziert.

Direkte Anrede

Eine „direkte“ Kommunikation, d.h., die Fragen und Antworten sollten in Ich-Form erfolgen, um die Gefahr der Unschärfe bei der indirekten Dolmetschung zu minimieren.

Genau und wortwörtliche Übersetzung

Das Gesagte soll stets wortgetreu gedolmetscht werden, d.h. auch wirre, beleidigende und aggressive Aussagen. Aber Zusammenfassungen, Weglassungen, Verbesserungen, Ergänzungen, aber auch eine interne Kommunikation (sowohl zwischen vernehmender Person und DolmetscherIn als auch zwischen DolmetscherIn und Opfer) müssen vermieden werden, um Transparenz zu wahren.

Klare und verständliche Formulierung:

Belehrung, Erklärung und Fragen sind klar und einfach zu formulieren, sodass DolmetscherInnen möglichst direkt übersetzen können.

Ausreichender Zeitrahmen

Da nur konsekutiv und nicht simultan gedolmetscht wird, nehmen Vernehmungen viel Zeit in Anspruch. Um Stress und Fehler zu vermeiden, ist auf einen ausreichenden Zeitrahmen zu achten.

Vertraulichkeit

Opfer und ZeugInnen sollen vor Beginn der Einvernahme informiert werden, dass DolmetscherInnen alle Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit zukommen, vertraulich zu behandeln haben. Diese Information ist wichtig, um in weiterer Folge ein offenes und vertrauensvolles Klima zu schaffen und die Angst zu nehmen, dass beispielsweise Familienangehörige oder andere Bekannte vom Erzählten erfahren könnten. Eine Weitergabe von vertraulichen Informationen kann fatale Folgen haben.

Pausen

Wenn DolmetscherInnen oder ZeugInnen erkennen, dass sie eine Pause brauchen und darauf hinweisen, ist ihnen dies zu ermöglichen, um Fehler aufgrund von fehlender Konzentration zu vermeiden.

Klare Rollenverteilung

DolmetscherInnen sind nicht nur professionelle SprachmittlerInnen, sondern auch KulturmittlerInnen. Sie erklären neben dem sprachlichen auch den sozio-kulturellen Kontext und tragen dadurch zu einer besseren wechselseitigen Verständigung bei. Sie sind jedoch keine GutachterInnen und können keine Feststellung über die Glaubwürdigkeit oder Identität einer Person treffen. Sie sind auch keine Ko-Vernehmenden und sollen weder die Aufgaben der Vernehmenden übernehmen (Generalienaufnahme, Wahrheitserinnerung, Rechtsmittelbelehrung etc.) noch das Gesagte in gekürzter, protokollfähiger Form wiedergeben. Wenn das Gesagte stark verkürzt wiedergegeben wird oder die Antwort offensichtlich nicht der Frage entspricht, soll dies sofort geklärt und im Protokoll festgehalten werden. Ratsamer wären offene Fragen und ein öfteres Nachfragen – dadurch können Missverständnisse minimiert werden. Bei Ja-Nein-Fragen fehlt oft die Möglichkeit, herausfinden zu können, ob die Fragen richtig verstanden wurden oder nicht.

Tonaufzeichnung von Einvernahmen:

Sie dient sowohl der Beweissicherung als auch dem Rechtsschutz und kann zudem zur Qualitätssicherung herangezogen werden. Auf diese Weise haben DolmetscherInnen auch später noch die Möglichkeit zu kontrollieren, ob sie wirklich alles richtig gedolmetscht haben.

Überprüfung der Befangenheits- und Ablehnungsgründe:¹⁴⁷

DolmetscherInnen müssen unparteilich und objektiv handeln. Bei Befangenheit – z. B. weil er/sie selbst oder ein/eine Familienangehörige/r am Verfahren beteiligt ist (auch wenn sie bereits geschieden sind) – muss eine andere geeignete Person bestellt werden. Die Ablehnung hat grundsätzlich vor der Vernehmung zu erfolgen, ist allerdings auch im Nachhinein möglich, wenn glaubhaft gemacht wird, dass vor der Einvernahme nichts vom Ablehnungsgrund gewusst wurde oder dieser wegen eines unüberwindbaren Hindernisses nicht rechtzeitig geltend gemacht werden konnte.

147 Vgl. § 47 Abs. 1 und § 126 Abs. 4 StGB.

10. Absehen von einer Bestrafung des Opfers – Non-Punishment-Prinzip

Im Zusammenhang mit ihrer Ausbeutungssituation, das bedeutet, setzen Opfer von Menschenhandel manchmal strafbare Handlungen. Sie verwenden beispielsweise wissentlich gefälschte Dokumente für die Einreise nach Österreich oder bieten Sexdienstleistungen an Orten an, an denen dies gesetzlich verboten ist. Diese Taten werden von Opfern jedoch nicht freiwillig, sondern unter Zwang gesetzt, was in der Regel bei allen unlauteren Mitteln gemäß § 104a StGB gegeben ist (siehe Ausführungen dazu im Kapitel „Unlautere Mittel“).

Gemäß des „Non-Punishment“-Prinzips sind Opfer von Menschenhandel für ihre Beteiligung an rechtswidrigen Handlungen nicht zu bestrafen, wenn sie dazu gezwungen wurden bzw. sie sich als Folge des Menschenhandels dazu gezwungen sahen. Dies betrifft sowohl strafbares Verhalten nach dem Verwaltungsstrafrecht als auch nach dem Strafrecht.¹⁴⁸

In Österreich wird aktuell davon ausgegangen, dass das Non-Punishment-Prinzip durch die Bestimmungen zum **entschuldigenden Notstand** im Strafrecht (§ 10 StGB), Verwaltungsstrafrecht (§ 6 VStG) und Zivilrecht (§ 1306a ABGB) umgesetzt wird.¹⁴⁹

Voraussetzungen, wonach ein Opfer des Menschenhandels für die Begehung von Straftaten nicht zu bestrafen ist, sind demnach:

1. Die (Verwaltungs-)Straftat soll vom Opfer oder von dritten Personen eine Gefahr/ einen Nachteil abwenden.

Die Gefahr muss schwer bzw. der Nachteil bedeutend sein

- betrifft daher z.B. Leben, körperliche Unversehrtheit oder Vermögen
- daraus ergibt sich das dringende Motiv für die Begehung der Straftat
- bloß wirtschaftlicher, nicht schwerer Nachteil reicht nicht aus

und

- die Gefahr / der Nachteil muss **unmittelbar** drohen: Es reicht auch eine latente Dauergefahr, z. B. psychologischer Druck durch vorangehende Einschüchterungen, Körperverletzungen oder Kontrolle. Die nötigende/ drohende Person muss aber nicht bei der Straftat des Opfers unmittelbar anwesend sein.

148 Art. 26 Übereinkommen (Europarat) zur Bekämpfung von Menschenhandel, BGBl III 10/2008; Art. 8 MenschenhandelsRL 2011/36 ABI L 2011/101; Erlass, BMJ-S130.007/0007-IV 1/2017 und Rundschreiben des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 19.04.2017.

149 Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass der Umsetzung des Non-Punishment-Prinzips durch die Bestimmungen zum entschuldigenden Notstand Grenzen gesetzt wurden. Es handelt sich dabei um eine generelle Norm, die die spezifische Situation von Opfern des Menschenhandels nicht besonders berücksichtigt. So ist beispielsweise die Verhältnismäßigkeitsprüfung, welche beim entschuldigenden Notstand zur Anwendung kommt, im Übereinkommen des Europarates oder der EU-Richtlinie 2011/36/EU nicht Voraussetzung.

2. Verhältnismäßigkeit/Interessensabwägung
 - Die Handlung muss im Vergleich zur drohenden Gefahr verhältnismäßig sein
 - Das gerettete Rechtsgut muss im Verhältnis zum geopfertem Rechtsgut höherwertig sein
3. Ein anderes Verhalten wäre **unzumutbar**

Ein grundsätzlich rechtstreuer Mensch einer vergleichbaren Personengruppe (Alter, soziale Verhältnisse etc.) hätte unter diesen Umständen auch eine Straftat begangen.

Literaturverzeichnis

- Bertel/Venier (Hrsg.), StPO: Kommentar zu § 373b StPO, 1. Auflage (2012)
- Brodil/Risak/Wolf, Arbeitsrecht in Grundzügen (2016)
- Danzl/Gutierrez-Lobos/Müller, Das Schmerzensgeld in medizinischer und juristischer Sicht, 10. Auflage (2013)
- Fuchs/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StPO (laufend; zitiert als Autor in WK § xx Rz. xx)
- Höpfel/Ratz (Hrsg.), Wiener Kommentar zum StGB, 2. Auflage (laufend; zitiert als Autor in WK² § xx Rz. xx)
- Hurich, Straftatbestände des österreichischen Fremdenpolizeigesetzes (2017)
- Meissnitzer, Lohndumping und „Kriminal“ – zur gerichtlichen Strafbarkeit der Unterentlohnung in Wechselwirkung mit dem LSDB-G, JBI 2014
- Leukauf/Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage (2017)
- Öner, Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft, JAP 2015/2016/21
- Planitzer, Probst, Steiner, Unterlerchner, Entschädigung für Betroffene des Menschenhandels in Österreich (2011)
- Schmidhuber, Konfiskation, Verfall und Einziehung (2016)
- Schmölzer/Mühlbacher (Hrsg.), Kommentar zur Strafprozessordnung (laufend; zitiert als Autor in Schmölzer/Mühlbacher, StPO § xx Rz. xx)
- Fischer G. & Riedesser, P., Lehrbuch der Psychotraumatologie, 4. Auflage (2009)
- Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und Bundeskanzleramt (Sektion Frauen und Gleichstellung, Sektion Familien und Jugend), Skriptum Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung, 1. Auflage (2015)
- Volbert R. & Steller, M., Handbuch der Rechtspsychologie. (2008)
- Verzeichnis der Rechtsvorschriften, Materialien: Bundesministerium für Justiz, Vermögensrechtliche Anordnungen, Leitfaden (2014)
- Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 24. Juli 2015 betreffend § 104a StGB Menschenhandel, BMJ-S130.007/0019-IV 1/2015
- Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 30. Jänner 2013 über empfohlene Vorgehensweisen bei Strafverfahren gegen Personen, die im Inland völkerrechtliche Immunität genießen, BMJ-S309.001/0001-IV 4/2013
- Bundesministerium für Justiz, Erlass vom 30. Mai 2016 über ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz und das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz I 2016), BMJ-S578.029/0006-IV 3/2016
- Bundeministeriums für Justiz, Erlass vom 17. Februar 2017 über das Absehen von der Bestrafung von Opfern von Menschenhandel, die Straftaten begangen haben, zufolge entschuldigendem Notstand - § 10 StGB, BMJ-S130.007/0007-IV 1/2017

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 71/2014. 181 der Beilagen 25. GP (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 116/2013. 2319 der Beilagen 24. GP (Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)

Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu BGBl. I Nr. 15/2004. 294 der Beilagen 22. GP (Strafrechtsänderungsgesetz 2004)

Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ABl. Nr. L 101 S 101

Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, ABl. Nr. L 315 S. 57

Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung von Menschenhandel, BGBl. III 10/2008

